

# KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer  
– zugleich amtliche Mitteilungen –

## Hamm

K 43036  
74. Jahrgang  
Hamm,  
den 22. Juni 2021

### Nr. 2

## Rechtsanwaltskammer

### Aus dem Inhalt:

#### Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Kammerversammlung 2021 4

#### Aufsatz

Der Anwalt als Arbeitgeber – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht 7

#### Berufsrecht und Berufspraxis

Betriebsprüfungen in Kanzleien 10

Lohnbesteuerung von Beiträgen für Berufshaftpflichtversicherungen 10

Rechtsformwahl für die Kanzlei aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht 10

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Für beA-Neulinge: erste Schritte im beA 10

#### Berichte und Hinweise

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm 13

Wahrung des Parlamentsvorbehalts: Appell zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit 14

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung 16

Veranstaltungen 24

#### Statistik

Mitgliederstatistik zum 01.01.2021: Anwaltschaft schrumpft leicht 28

## Notarkammer

### Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 30

Berufsrecht aktuell 37

Liegenschaftsrecht 37

Familienrecht 38

Elektronischer Rechtsverkehr 38

Auszeichnungen und Ehrungen 39

Literatur 39

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2021

# Inhalt

## Inhalt

### Rechtsanwaltskammer

#### Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

#### Kammerversammlung 2021 4

#### Aufsatz

Der Anwalt als Arbeitgeber – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht 7

#### Berufsrecht und Berufspraxis

Betriebsprüfungen in Kanzleien 10

Lohnbesteuerung von Beiträgen für Berufshaftpflichtversicherungen 10

Rechtsformwahl für die Kanzlei aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht 10

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Für beA-Neulinge: erste Schritte im beA 10

beA: Prüfung von Dateianhangsnamen 12

Einführung der elektronischen Akte beim LG Dortmund in Zivilsachen 13

#### Berichte und Hinweise

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm 13

BRAK-Podcast: Anwaltsthemen – direkt auf den Ohren 13

Wahrung des Parlamentsvorbehalts: Appell zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit 14

Pflichtverteidigersuche im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis 14

Schutzschriftenregister und beA 15

IFB-Studie „Anwaltschaft 4.0“ 15

Aktualisiertes Abwicklerlexikon 16

Neue Pfändungsfreigrenzen 16

#### Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung 16

#### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2021 20

Abschlussprüfung Winter 2021 20

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht 22

Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsanwaltsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ 22

Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ 22

Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 27.03.2021 22

#### Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI 24

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V. 26

Online-Kurs HELP des Europarates zu Umwelt und Menschenrechten 26

#### Literatur 27

#### Statistik

Mitgliederstatistik zum 01.01.2021: Anwaltschaft schrumpft leicht 28

Rechtsanwaltsfachangestellte: Erneuter Rückgang neuer Ausbildungsverträge 29

#### Beilage

Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm

## Notarkammer

### Notarkammer aktuell

Kammerversammlung am 19. April 2021 30

Verabschiedung des Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens 30

Verabschiedung von Notar a. D. Meyer-Schwickerath aus dem Vorstand der Notarkammer 31

Neue Mitglieder im Vorstand der Westfälischen Notarkammer 31

### Berufsrecht aktuell

Cloud-Nutzung im Notariat 37

Gesetz zur Bekämpfung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft getreten 37

### Liegenschaftsrecht

Pflichten des (neuen) Eigentümers nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 37

### Familienrecht

Neuerungen für Minderjährigen-Stiefkinderadoptionen 38

### Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronisches Urkundenarchiv – Musterverfahrensordnung zum Scannen 38

### Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 39

### Literatur 39

## Stellenmarkt 41

## Personalien 42

# Aktuell

## Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der Zielgeraden der Legislaturperiode hat der Bundestag die „**Große BRAO-Reform**“ und das sog. „**Legal-Tech-Gesetz**“ beschlossen. Es heißt ja, das Beste kommt zum Schluß. Die Frage ist nur, gilt dies auch hier oder ist die Redensart an dieser Stelle nur eine schwache „Mutmachfloskel“?

Die große BRAO-Reform oder das „**Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**“, wie sie mit vollem Namen heißt, bringt eine umfassende Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Endlich, denn das Bundesverfassungsgericht hatte dieses in den vergangenen Jahren in Teilen bereits für verfassungswidrig erklärt. Auch die Rechtsanwaltskammern haben die bisherigen Regelungen als lückenhaft und inkohärent kritisiert, seit Langem eine Reform gefordert und Vorschläge hierzu unterbreitet.

Mit der Gesetzesnovelle wird der Anwaltschaft nun **gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit** gewährt und es werden weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle Berufsausübungsgesellschaften geschaffen. Die Berufsausübungsgesellschaft wird als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns anerkannt und selbst **Bezugsobjekt berufsrechtlicher Regulierung** werden. Grundsätzlich sollen **Berufsausübungsgesellschaften zulassungspflichtig** sein und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden. Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht gilt nur für Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, denen ausschließlich aktiv mitarbeitende Rechtsanwälte oder Berufsangehörige mit vergleichbarem Berufsrecht (insbesondere Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater) angehören. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften werden in das **Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer aufgenommen** und erhalten verpflichtend ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach**.

Erleichtert werden soll die **interprofessionelle Zusammenarbeit**. Rechtsanwälte dürfen zukünftig ihren Beruf **mit allen freien Berufen gem. § 1 Abs. 2 PartGG** ausüben, auch wenn sie nicht verkommert sind. Gegen diese weite Öffnung der Sozietätsfähigkeit ist im Vorfeld begründete Kritik erhoben worden. Schließlich dient die Beschränkung der Sozietätsfähigkeit, mag sie bislang auch zu eng gewesen sein, einem berechtigten Schutzzweck. Sie schützt die anwaltliche Unabhängigkeit und



Verschwiegenheitspflicht und dient damit letztlich dem Verbraucherschutz. Leider haben wir uns mit unseren Vorschlägen zu einer moderateren Liberalisierung nicht durchsetzen können.

Das **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen** samt der Sozietätsstreckung wird nun umfassend in der BRAO selbst normiert. Vom Tätigkeitsverbot erfasst werden Gesellschafter von Berufsausübungsgemeinschaften, deren angestellte Rechtsanwälte, die angestellten Rechtsanwälte von Einzelanwälten sowie die freien Mitarbeiter von Kanzleien. In einer Bürogemeinschaft verbundene Rechtsanwälte werden, anders als bislang, von dem Tätigkeitsverbot eines Mitglieds hingegen nicht mehr infiziert. Nach einhelliger Kritik aus Wissenschaft und Praxis ist auch das zunächst vorgesehene weitere Tätigkeitsverbot bei Erhalt vertraulicher Informationen entfallen.

Im Übrigen sieht das Reformgesetz, ungeachtet der hierzu vorgetragenen Kritik, weiter vor, dass ein nicht-anwaltlicher Arbeitgeber, der zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese auch durch von ihm angestellte **Syndikusrechtsanwälte** erbringen kann. Der Syndikusrechtsanwalt muss allerdings in diesen Fällen darauf hinweisen, nicht anwaltlich tätig zu sein und sich auf kein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO berufen zu können.

Neu hinzugekommen ist die anwaltliche Verpflichtung, innerhalb des ersten Jahres nach erstmaliger Zulassung an einer mindestens **10-stündigen Lehrveranstaltung zum Berufsrecht** teilnehmen zu müssen, sollte dies nicht bereits zuvor, etwa im Studium oder Referendariat, innerhalb von 7 Jahren geschehen sein. Gleichzeitig wird der Satzungsversammlung die Kompetenz eingeräumt, hierzu Näheres zu regeln. Eine solche Pflicht war bereits in der BRAO-Novelle 2016 vorgesehen, dann aber wieder gestrichen worden. Die Rechtsanwaltskammern hatten sie seinerzeit befürwortet.

Konstatiert man bei der großen BRAO-Reform also Licht aber auch Schatten, gilt dies erst recht für das gemeinhin als „Legal-Tech-Gesetz“ bezeichnete „**Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**“. Ziel der Reform soll sein, Rechtsanwälten zu gestatten, in größerem Umfang als bislang Erfolgshonorare vereinbaren und Verfahrenskosten übernehmen zu können, um ein **kohärentes Regulierungssystem für Rechtsdienstleistungen** anwaltlicher und nichtanwaltlicher Anbieter zu schaffen. Die gegen die Novelle vorgebrachte Kritik, statt einer Lockerung Verbraucherschützender Berufsrechtsregeln müssten die Rechtsdienstleistungen der Inkassodienstleister strenger reguliert werden, hat nur sehr begrenzt Gehör gefunden.

Konkret ist Rechtsanwälten nun die **Vereinbarung eines Erfolgshonorars** bis zu einem Gegenstandswert von 2.000,00 Euro erlaubt. Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren gilt die Wertgrenze nicht, in diesen Fällen soll dem Rechtsanwalt sogar eine **Prozessfinanzierung** gestattet sein. Grundsätzlich unzulässig ist ein Erfolgshonorar, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Unberührt bleibt die auch bislang schon bestehende Möglichkeit, mit dem Auftraggeber ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn er im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne eine solche Vereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten kommt es in diesem Zusammenhang aber nicht mehr an.

Präzisieren will das Reformgesetz auch den **Begriff der Inkassodienstleistung**, nachdem durch die auf den Markt drängenden Legal-Tech-Unternehmen und die Entscheidung des BGH in Sachen „wenigermiete.de“ (BGH NJW 2020, 2008) die Frage akut geworden war, welche Tätigkeiten diesem noch zugeordnet werden können. Durch eine Ergänzung der Legal-Definition soll klargestellt werden, dass die rechtliche Forderungsprüfung und die Beratung des Auftraggebers, solange und soweit sich dies auf die Einziehung der konkreten Forderung bezieht, vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind, weitergehende Tätigkeiten, auch wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit der Forderung stehen, aber nur, wenn sie als Nebenleistungen gem. § 5 RDG zulässig sind. Ich bin nicht davon überzeugt, dass diese Abgrenzung gelungen ist und die für die Praxis notwendige Klarheit bringt.

Vorausgesetzt, die Gesetze passieren, womit zu rechnen ist, am 25.06.2021 den Bundesrat, könnte die große BRAO-Reform im Sommer 2022, das Legal-Tech-Gesetz am 01.10.2021 in Kraft treten.

Einen schönen Sommer wünscht Ihnen

Ihr

Hans Ulrich Otto  
Präsident

---

# Kammerversammlung 2021

## Kammerversammlung 2021

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 14. April 2021 im Maximilianpark Hamm, Festsaal, statt. An der Kammerversammlung nahmen 35 Kammermitglieder teil.

### TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Otto eröffnete die Veranstaltung um 09.05 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

### TOP 2. Bericht des Präsidenten

Präsident Otto berichtete zunächst über das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Er führte aus, dass das BMJV einen Gesetzesentwurf vorgelegt habe, mit dem ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwälten und Legal-Tech-Unternehmen im Bereich von Verbraucherangeboten beseitigt werden sollen. Diese ungleichen Wettbewerbsbedingungen bestünden insbesondere im Bereich der Tätigkeit auf Erfolgshonorarbasis und im Angebot einer Prozessfinanzierung durch Legal-Tech-Unternehmen. Der Anwaltschaft sei beides untersagt. Zur Beseitigung der ungleichen Wettbewerbsbedingun-

gen beabsichtige das BMJV eine generelle Freigabe des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte bis zu einer Gegenstandswertgrenze von 2.000,00 EUR sowie der Schaffung von Möglichkeiten zum Angebot einer Prozessfinanzierung durch Übernahme von Gerichtskosten, Verwaltungskosten und Kosten anderer Beteiligter im Misserfolgsfall. Da die Legal-Tech-Unternehmen klassische Inkassodienstleistungen anbieten, beabsichtige der Gesetzesentwurf, die Möglichkeit der Prüfung des konkreten Geschäftsmodells des Legal-Tech-Unternehmens auf seine verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Zulässigkeit im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Erteilung der Inkassoerlaubnis einzuführen. Nicht beabsichtigt sei dagegen eine nähere Definition des Inkassobegriffs an sich.

Die RAK Hamm habe ebenso wie die BRAK und die überwiegende Anzahl der anderen Rechtsanwaltskammern das Gesetzgebungsverfahren vollumfänglich abgelehnt. Die begrenzte Freigabe der Tätigkeit auf Erfolgshonorarbasis lasse die schleichende Aufgabe des Erfolgshonorarverbots erwarten und gefährde das System der Kostenerstattung. Eingefordert werde dagegen eine klare und einschränkende Definition des Inkassobegriffs im RDG.

Im Rahmen der Vorbereitung der Beratung des Bundesrates seien im Vorfeld umfangreiche Gespräche geführt worden, darunter auch Gespräche zwischen dem Präsidenten der RAK Hamm und dem Justizminister NRW. In diesen konnte erreicht werden, dass das Land NRW angekündigt habe, im Bundesrat die Position einzunehmen, dass die Einführung der Möglichkeit zur Prozessfinanzierung durch das Land NRW abgelehnt werde. Die Freigabe des Erfolgshonorarverbotes bis zu einer Geldforderung von 2.000,00 EUR werde durch das Land NRW ebenfalls abgelehnt. Allerdings trage das Land NRW die Forderung nach einer Definition des Inkassobegriffs nicht mit. Dort verbleibe die Position beim vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Bedenken der BRAK seien zwar aufgegriffen worden. Der Bundesrat sei diesen leider in seiner Sitzung nicht gefolgt.

Zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führte Präsident Otto aus, es habe lediglich eine Erhöhung von 10 % erreicht werden können. Hinsichtlich PKH-/VKH-Verfahren sei eine kleine Erhöhung der Streitwertdeckelung erfolgt. Die Einigungsgebühr könne auch dann verdient werden, wenn nur beraten, aber nicht vertreten werde. Die Kilometerpauschale sei von 0,30 EUR auf 0,42 EUR pro Kilometer erhöht worden. Präsident Otto verwies ergänzend auf den Bericht des Kollegen Hinne zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2021 im KammerReport 4/2020. Der Gesetzgeber werde auch künftig aufgefordert werden, die Anpassung der gesetzlich geregelten Rechtsanwaltsvergütung regelmäßig in jeder Legislaturperiode vorzunehmen.

Präsident Otto machte sodann Ausführungen zur beA-Erstregistrierungsquote der RAK Hamm. Für den Kammerbezirk Hamm habe sich im November 2020 eine Erstregistrierungsquote von 75 % ergeben, wobei die Quote bei niedergelassenen Rechtsanwälten 78 % und die bei Syndikusrechtsanwälten 49 % betragen habe. 400 Kammermitglieder mit nicht aktivierten beA-Postfächern seien sodann ermittelt, angeschrieben und aufgefordert worden, ihr beA erstzuregistrieren, um berufsrechtliche Weiterungen zu vermeiden. Dies habe zu einer aktuellen Quote von 81,9 % aktiver beA-Postfächer geführt, wobei die Quote bei niedergelassenen Rechtsanwälten auf 82 % und bei Syndikusrechtsanwälten auf 55 % angestiegen sei. Ferner seien derzeit 59 Aufsichtsverfahren wegen fehlender Erstregistrierung anhängig.

## TOP 3. Aussprache zu TOP 2

Nachfragen oder Anmerkungen seitens der anwesenden Kammermitglieder zu dem Bericht des Präsidenten erfolgten nicht.

## TOP 4. Haushaltsangelegenheiten

### TOP 4. a. Verwaltungshaushalt

#### aa. – cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2020, Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020, Nachtragshaushaltsplan 2021

Der Verwaltungshaushalt 2020 und der Nachtragshaushaltsplan 2021 wurden von Schatzmeister Habenstein erläutert. Das Haushaltsjahr 2020 wurde demnach mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von 318.980,10 EUR abgeschlossen. Schatzmeister Habenstein verlas den Rechnungsprüfungsbericht des Rechnungsprüfers RA/WP/StB Dr. Hoischen. Dipl.-Rechtspflegerin Lehmköster konnte die Rechnungsprüfung nicht durchführen, da sie keine Nebentätigkeitserlaubnis erhalten habe. RA Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte ohne Gegenstimme, bei Enthaltungen dem Vorstand einstimmig Entlastung.

Der Nachtragshaushaltsplan wurde für das Geschäftsjahr 2021 durch die Versammlung in der vorgelegten Form angenommen.

#### dd. Kammerbeitrag 2022

Schatzmeister Habenstein wies darauf hin, dass sich der Kammerbeitrag auf 235,00 EUR belaufe und eine Erhöhung derzeit nicht notwendig sei. Einstimmig ohne Enthaltung beschloss die Kammerversammlung: Der Kammerbeitrag beträgt im Geschäftsjahr 2022 für jedes Kammermitglied 235,00 EUR.

#### ee. Haushaltsvoranschlag 2022

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2022 wurde in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

#### TOP 4. b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

##### aa. – cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2020, Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020, Nachtragshaushaltsplan 2021

Schatzmeister Habenstein erläuterte den Sonderhaushalt zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Der Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Hoischen wurde durch ihn verlesen.

RA Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Die Versammlung erteilte bei Enthaltungen dem Vorstand einstimmig Entlastung. Ebenso wurde der Nachtragshaushaltsplan in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

##### dd. Umlage 2022

Schatzmeister Habenstein führte aus, die Bundesrechtsanwaltskammer habe für das Jahr 2022 eine ERV-Umlage in Höhe von 70,00 EUR beschlossen.

Die Kammerversammlung beschloss sodann einstimmig: „Zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2022 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage von 66,00 EUR erhoben. Dies vorbehaltlich dessen, dass seitens der Bundesrechtsanwaltskammer ein ERV-Beitrag von 70,00 EUR pro Kammermitglied angefordert wird. Weicht diese ab, erhöht oder ermäßigt sich die hiesige ERV-Umlage in entsprechender Weise.“

Hintergrund ist, dass damit die bestehende ERV-Verwahrung pro Kammermitglied um 4,00 EUR, also bei 13.558 Mitgliedern, mithin 54.232,00 EUR (vorbehaltlich weitere Über-/Unterzahlungen) abgeschmolzen werden könnte.

#### ee. Haushaltsvoranschlag 2022

Der von Schatzmeister Habenstein dargestellte Haushaltsvoranschlag 2022 wurde von der Kammerversammlung einstimmig und ohne Enthaltung angenommen.

## TOP 5. Bestellung der Rechnungsprüfer

Einstimmig wurden RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen, Herford, und Rechtspfleger Oliver Heine, Soest, zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

## TOP 6. Verschiedenes

RA Erich Eisel meldete sich zu Wort und wies auf die negativen Auswirkungen der Pandemie für Kolleginnen und Kollegen hin. Diese bräuchten Unterstützung.

Präsident Otto führte aus, eine Hilfestellung durch die RAK Hamm erfolge bereits. Kolleginnen und Kollegen, die sich mit Fragen an die RAK Hamm wenden, werden insoweit aufgeklärt.

Hinsichtlich der Kolleginnen und Kollegen, die existenziell bedroht seien, bestehe die Möglichkeit, den Kollegen Teubel, der als Vertrauensanwalt bestellt wurde, zu kontaktieren. Dieser müsse auch Stillschweigen bewahren und dürfe Auskünfte nicht an die RAK Hamm weitertragen.

Sodann meldet sich Präsident Jürgens von der Westfälischen Notarkammer zu Wort. Dieser wies auf die kommende Notarkammerversammlung am 19.04.2021 im Maxipark hin. Bisher seien 50 Mitglieder angemeldet. Es bestünde die Möglichkeit, sich vor der Kammerversammlung freiwillig einem Selbsttest zu unterziehen.

Mit einem herzlichen Dank an die erschienenen Kolleginnen und Kollegen beendete Präsident Otto um 10:09 Uhr die Kammerversammlung.

# Aufsatz

## Aufsatz

### „Der Anwalt als Arbeitgeber“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht  
(Stand: April 2021)

#### 1. Einführung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in ihren Kanzleien oftmals auch Arbeitgeber, sei es für juristische als auch nicht-juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade wenn zum ersten Mal eine neue Mitarbeiterin bzw. ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird, besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, welche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen damit einhergehen und was man als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber konkret machen muss.

Dieser Beitrag soll ein kleiner Leitfaden sein, der sich jedoch allein auf die sozialversicherungsrechtliche Sicht beschränkt und keine Angaben zu gegebenenfalls bestehenden weiteren Verpflichtungen enthält, die z. B. aus arbeitsrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht bestehen können.

#### 2. Beantragung einer Betriebsnummer

Im ersten Schritt müssen Rechtsanwälte als zukünftige Arbeitgeber die Agentur für Arbeit kontaktieren, um eine sog. Betriebsnummer zu erhalten. Die Nummer wird beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit<sup>1</sup> beantragt. Die Betriebsnummer ist Voraussetzung für die Meldung der Beschäftigten zur Sozialversicherung. Unter Angabe der Nummer werden Arbeitnehmer bei der Krankenkasse an- und abgemeldet. Zudem ist sie für die Abrechnung der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erforderlich. Schließlich braucht der Arbeitgeber die Betriebsnummer für Unfallanzeigen an die Berufsgenossenschaft.

#### 3. Anmeldung bei der Krankenversicherung

Unselbstständig Beschäftigte (also z. B. auch die Reinigungskraft) sind in der Regel sozialversicherungspflichtig (bei der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Die Krankenkassen ziehen

1 <https://www.arbeitsagentur.de/betriebsnummern-service/beantragung>

den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein.<sup>2</sup> Einen Arbeitgeber treffen verschiedene Meldepflichten, die auf § 28a<sup>3</sup> SGB IV beruhen.

#### 3.1 Kontakt zur Krankenkasse

Soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eingestellt werden, ist eine Anmeldung bei der Krankenkasse, bei der der Mitarbeiter Mitglied ist oder Mitglied werden möchte, erforderlich.<sup>4</sup> Dazu muss sich der Arbeitgeber mit der Krankenkasse seiner Mitarbeiterin / seines Mitarbeiters in Verbindung setzen.

Zuvor ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu Beginn der Beschäftigung eine Mitgliedsbescheinigung seiner Krankenkasse vorlegt oder ihm den Sozialversicherungsausweis aushändigt. Wenn zuvor kein Krankenversicherungsschutz besteht, kann der Arbeitgeber eine Krankenkasse auswählen und der Arbeitnehmer wird dann dieser Krankenkasse zugewiesen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten. Es bietet sich jedoch an, in Abstimmung mit dem Beschäftigten eine Krankenkasse auszuwählen.

#### 3.2 Frist für die Erstanmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden (§ 6<sup>5</sup> Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV).

#### 3.3 Berechnung Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der Anwalt als Arbeitgeber ist verpflichtet für seinen Arbeitnehmer die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen und mithilfe eines Beitragsnachweises bei der Krankenkasse des Beschäftigten zu melden und den Betrag zu überweisen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen; etwas anderes

2 vgl. Informationen des Ausschusses Sozialrecht zum SGB IV ([https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/sgb-iv-gemeinsame-vorschriften-fuer-die-sozialversicherung.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/sgb-iv-gemeinsame-vorschriften-fuer-die-sozialversicherung.pdf))

3 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_4/\\_28a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_28a.html)

4 Dies gilt ausnahmsweise nicht bei geringfügig entlohnten Beschäftigten („Minijobs“), bei ihnen erfolgt die Meldung und die Abführung der Pauschalabgabe bei der Minijob-Zentrale als einheitliche Einzugsstelle.

5 [https://www.gesetze-im-internet.de/de\\_v/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/de_v/_6.html)

gilt für geringfügig Beschäftigte. Um Arbeitnehmer zur Aufnahme auch niedrig entlohnter Beschäftigten zu motivieren, sieht der sogenannte Übergangsbereich für Entgelte von 450,01 bis 1.300,00 Euro pro Monat verminderte Beiträge zur Sozialversicherung vor.<sup>6</sup>

Zur Ermittlung der Höhe des Beitragsnachweises und der sich daraus ergebenden Beitragszahlung muss der Anwalt als Arbeitgeber eine Schätzung vornehmen. Die Höhe der Beitragssätze entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Bruttoentgelts. Zur Berechnung des Gehalts und zu den aktuellen Prozentanteilen bietet das Gründungsportal des BMWi<sup>7</sup> weitere Informationen.

### 3.4 Elektronische Meldung

Die Meldungen zur Sozialversicherung sind nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen möglich (§ 28a<sup>8</sup> SGB IV; § 26 DEÜV). Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen, können mit sv.net<sup>9</sup> Meldungen zur Sozialversicherung auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt übermitteln. So besteht zudem die Möglichkeit für Arbeitgeber neben den Sozialversicherungsmeldungen auch Beitragsnachweise, den digitalen Lohnnachweis zur Unfallversicherung, Erstattungsanträge nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) sowie weitere Bescheinigungen (z. B. den A1-Antrag Entsendung) auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg verschlüsselt an die Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Für die elektronische Datenübermittlung mit sv.net wird kein Arbeitgeberzertifikat und keine elektronische Signatur benötigt.

### 4. Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung

Für alle Arbeitnehmer besteht zusätzlich eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft. Beiträge zur Unfallversicherung sind vom Arbeitgeber direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft zu zahlen. Die Beiträge sind allein vom Arbeitgeber aufzubringen. Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, zum 16. Februar des Folgejahres eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung zu erstatten (§ 28a<sup>10</sup> Abs. 2a SGB IV).

6 vgl. auch hier: Informationen des Ausschusses Sozialrecht zum SGB IV ([https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/sgb-iv-gemeinsame-vorschriften-fuer-die-sozialversicherung.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/sgb-iv-gemeinsame-vorschriften-fuer-die-sozialversicherung.pdf))

7 <https://www.existenzgruender.de/DE/Unternehmen-fuehren/Personal/Personal-einstellen/Lohn-Gehalt/inhalt.html;jsessionid=11C35A49F05A3525E759504392E2888E>

8 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_28a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28a.html)

9 <https://www.itsg.de/produkte/sv-net/>

10 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_28a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28a.html)

Diese Meldung an die Berufsgenossenschaft erfolgt einmal jährlich.

Zur Berechnung des Beitrages benötigt die Berufsgenossenschaft nach jedem abgelaufenen Kalenderjahr u. a. Angaben über die Anzahl der in der Kanzlei Beschäftigten, die Höhe der gezahlten Entgelte und die durch die Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden. Die Entgelte melden die Kanzleiinhaber grundsätzlich mit dem elektronischen Lohnnachweis (Lohnnachweis Digital) über das jeweilige Entgeltabrechnungsprogramm. Falls der Arbeitgeber über kein Entgeltabrechnungsprogramm verfügt, kann auch hier eine Ausfüllhilfe, z. B. sv.net<sup>11</sup>, genutzt werden. Der auf Grundlage des Lohnnachweises erstellte Beitragsbescheid wird von der Berufsgenossenschaft regelmäßig im April versandt.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Beschäftigten ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)<sup>12</sup> zuständig.

### 5. Besonderheit: Auszubildende

Wenn eine Kanzlei Auszubildende für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten einstellt, sind Besonderheiten, u. a. nach dem Berufsbildungsgesetz<sup>13</sup> zu beachten. Das Ausbildungsverhältnis muss der zuständigen Rechtsanwaltskammer gemeldet werden, die den Ausbildungsvertrag prüft und dann in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einträgt. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.recht-clever.info/ausbildung/>.

### 6. Checkliste der notwendigen Unterlagen

- Betriebsnummer (durch Arbeitgeber, siehe Ziffer 2)
- Arbeitsvertrag (Angaben zur Entlohnung/Gehalt)
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse oder Sozialversicherungsausweis
- ggf. Nachweis Elterneigenschaft
- ggf. Schwerbehindertenausweis

### 7. Weitere Pflichten

Dieser Beitrag enthält, wie eingangs erwähnt, keine Angaben zu weitergehenden Pflichten, wie beispielsweise die Pflicht, die Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen und einmal jährlich für jeden Arbeitnehmer eine Jahresmeldung abzugeben und eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen. Auch zu möglichen arbeitsrechtlichen Pflichten enthält dieser Beitrag keine Angaben. Der Frage, welche arbeitsrechtlichen Gegebenheiten beachtet werden müssen, ist daher gesonderte Aufmerksamkeit zu schenken.

11 <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>

12 [https://www.vbg.de/DE/0\\_Home/home\\_node.html](https://www.vbg.de/DE/0_Home/home_node.html)

13 [https://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/)



# Der *Höver* neu zur Reform

## Gebührentabellen

mit Erläuterungen

Für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden

Die Neuauflage verarbeitet die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts vom 21.12.2020 (KostRÄG 2021) inkl. derjenigen des RVG-VV zum 1.10.2021.

Jetzt auf dem Rechtsstand Anfang Februar 2021 die Gebühren und Auslagen nach:

- GNotKG, Tabellen A, B und B ermäßigt
- JVKostG
- Gerichtskostengesetz (GKG)
- Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)
- Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Den mit den Justizkosten befassten Anwendern bei den Gerichten, Notaren, Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen, Gerichtsvollziehern und Behörden ist der „Höver“ mit seiner übersichtlichen und praxisgerechten Darstellung seit einem halben Jahrhundert ein Begriff für schnelle und verlässliche Orientierung in allen Gebührenfragen.

Die spezielle Konzeption, neben den Gebührentabellen auch die entsprechenden Gebührentatbestände der verschiedenen Gesetze aufzuführen, ist für die tägliche Praxis besonders hilfreich und bietet einen echten Mehrwert.

Das praktische Griffregister ermöglicht den schnellen Zugang zur jeweils benötigten Tabelle und dem entsprechenden Gebührentatbestand.



**Mit den Änderungen durch das KostRÄG 2021: RVG-VV auf dem Stand 1.10.2021**

**Das gibt es nur beim Höver: mit praktischem Griffregister.**

**Die wichtigsten Gebührensätze jeweils bis zu einem Streitwert/Geschäftswert/Gegenstandswert bis 5 Mio bzw. 10 Mio €.**

Begründet von Albert Höver (†).

Fortgeführt von Henning Oberlack, Reg.Dir. a.D.

38., völlig neu bearbeitete Auflage 2021

418 Seiten. € 34,-

ISBN 978-3-8114-0659-9

**Bestellung: kundenservice@cfmueller.de, Tel.: 06221/1859-599**

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg



C.F. Müller

# Berufsrecht und Berufspraxis

## Berufsrecht und Berufspraxis

### Betriebsprüfungen in Kanzleien

Steuerliche Betriebs- bzw. Außenprüfungen kann die Finanzverwaltung auch bei Berufsheimnisträgern durchführen – jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt kann also davon betroffen sein. Häufig besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit darüber, ob der Betriebsprüfer Zutritt zur Kanzlei verlangen kann, welche Unterlagen ihm vorzulegen sind und inwieweit man sich auf die anwaltliche Verschwiegenheit berufen kann. Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien erarbeitet, die diese Fragen anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eingehend erörtern. Zudem werden Handlungsmöglichkeiten für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgezeigt. Sie finden die Hinweise (Stand: April 2021) unter dem Link: [https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-04-14-handlungshinweise-betriebs-pruefung.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-04-14-handlungshinweise-betriebs-pruefung.pdf)

### Lohnversteuerung von Beiträgen für Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte

Unterfallen Beiträge für Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie Kosten der beA-Karte, die der Arbeitgeber für eine angestellte Anwältin oder einen angestellten Anwalt übernimmt, der Lohnsteuerpflicht? Wann dies der Fall ist, erläutert der BRAK-Ausschuss Steuerrecht in seinen Handlungshinweisen (Stand: Mai 2021), die er nun ange-

sichts zweier aktueller Entscheidungen des BFH überarbeitet hat. Dabei werden die Unterschiede der Rechtsprechung des BFH aus den Jahren 2016 und 2020 herausgearbeitet und die vom BFH entschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen dargestellt. Sie finden die Hinweise unter dem Link: [https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-05-03\\_ueberarbeitung\\_hinweise-lohnversteuerung.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-05-03_ueberarbeitung_hinweise-lohnversteuerung.pdf)

### Rechtsformwahl für die Kanzlei aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert haben, stehen vor einer Reihe sozialversicherungsrechtlicher Fragen. Unklar ist häufig, ob sie als geschäftsführende Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaft bei dieser Gesellschaft sozialversicherungspflichtig angestellt sind oder nicht. Damit sie bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung keine unangenehme Überraschung erleben, möchte der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Problembewusstsein schaffen. In seinem Leitfaden „Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht“ hat der Ausschuss die geltende Rechtslage sowie die aktuelle Rechtsprechung des BSG dargestellt. Thematisiert werden u. a. der sozialversicherungsrechtliche Status, die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von Beiträgen zum Versorgungswerk bzw. zur Rentenversicherung. Zudem wird ein Überblick über die relevante Rechtsprechung des BSG zur Frage der Sozialversicherungspflicht gegeben. Sie finden den Leitfaden unter dem Link: [https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/2021-04-rechtsformwahl-aus-sozialversicherungsr.-sicht\\_info.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/2021-04-rechtsformwahl-aus-sozialversicherungsr.-sicht_info.pdf)

---

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Elektronischer Rechtsverkehr

### Für beA-Neulinge: Erste Schritte im beA

Viele Kollegen nutzen das beA schon seit geraumer Zeit für ihre tägliche Korrespondenz mit den Gerichten und anderen Anwälten. Um aber auch denjenigen, die sich bislang nicht so recht mit dem Thema „Elektronischer Rechtsverkehr“ beschäftigen wollten, den Übergang zur

aktiven beA-Nutzungspflicht ab dem 1.1.2022 zu erleichtern, erstellt die BRAK eine Serie mit Anleitungen für beA-Neulinge. Hierbei soll es darum gehen, das beA kennen zu lernen und die notwendigen Schritte für eine erfolgreiche Nutzung des beA darzustellen. Im beA-Newsletter der BRAK werden regelmäßig neue Folgen zu verschiedenen Themen veröffentlicht. Der beA-

Newsletter kann über die BRAK abonniert werden. Frühere Ausgaben stehen im beA-Newsletter-Archiv auf der Homepage der BRAK zur Verfügung.

Folge 1 der neuen Serie im beA-Newsletter befasst sich in der Ausgabe 04/2021 mit dem Thema „**beA-Kartenbestellung und Erstregistrierung im beA**“.

Von Ihrer RAK haben Sie bereits ein Schreiben mit Ihrer persönlichen SAFE-ID erhalten. Die SAFE-ID ist eine

eindeutige Kombination aus Zahlen und Buchstaben, die nur einmal vergeben und Ihnen persönlich zugeordnet wird. Sie ist unveränderbar und stellt Ihre im beA-System geführte Identität dar (s. auch die Ausführungen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz zu dieser Thematik). Falls Sie das Schreiben Ihrer RAK mit Ihrer SAFE-ID nicht zur Hand haben, können Sie Ihre SAFE-ID auch einfach im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis abrufen.

Auf der Website der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer können Sie dann, mithilfe Ihrer SAFE-ID, die notwendigen beA-Produkte bestellen. Diese sind eine beA-Karte Basis oder Signatur sowie ein Kartenlesegerät. Ob Sie sich für eine beA-Karte Basis oder Signatur entscheiden, bleibt Ihnen überlassen: Die Erstregistrierung, die Anmeldung beim beA, das Abrufen und Versenden von Nachrichten sowie der Nachrichtempfang sind mit beiden Karten möglich. Die Signaturkarte bietet aber den Vorteil, dass Sie mit ihr Nachrichten qualifiziert elektronisch signieren können. Die Zertifizierungsstelle versendet Ihre beA-Produkte in der Regel sehr schnell, d. h. innerhalb weniger Werktage, an Ihre Kanzleianschrift. Die Bestellung eines Kartenlesegeräts muss nicht über die Bundesnotarkammer erfolgen, Sie können dieses auch anderweitig erwerben. Eine Liste der im beA-System unterstützten Kartenlesegeräte finden Sie in der beA-Anwenderhilfe auf der Homepage der BRAK.

Wenn Sie die Postsendung mit Ihren beA-Produkten sowie den Brief mit Ihrer PIN von der Zertifizierungsstelle erhalten haben, können Sie auch schon loslegen

und Ihr beA erstregistrieren: Dafür benötigen Sie die beA-Software „Client Security“, die Sie zunächst herunterladen müssen. Die Client Security wird für Windows, Mac OS X sowie für Linux bereitgestellt. Dann muss das Kartenlesegerät mit dem mitgelieferten USB-Kabel mit Ihrem PC verbunden und die beA-Karte in das Kartenlesegerät gesteckt werden. Nach Installation der Client Security klicken Sie auf der Seite [www.bea-brak.de](http://www.bea-brak.de) auf „Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach“. Sie werden dann dazu aufgefordert, Ihren Sicherheits-Token auszuwählen. Ihre beA-Karte ist Ihr Sicherheits-Token (sog. Hardware-Token).

Wenn Sie Ihre beA-Karte als Sicherheits-Token ausgewählt haben, müssen Sie Ihre PIN eingeben. Die PIN erhalten Sie ebenfalls auf dem Postweg von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, wenn Sie eine beA-Karte bestellen. Nach Eingabe Ihrer PIN erscheint ein Sicherheitshinweis mit Angabe Ihrer SAFE-ID.



Ist die SAFE-ID korrekt, so klicken Sie bitte auf „OK“. Danach werden Sie dazu aufgefordert, Ihre PIN ein zweites Mal einzugeben. Dadurch wird Ihre beA-Karte als Sicherheitstoken für Sie als Postfachbesitzer hinterlegt.



Anschließend werden Sie gebeten, Sicherheitsfragen mit den entsprechenden Antworten festzulegen sowie Ihre E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wobei Letzteres optional ist. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse eingeben, erhalten Sie eine Benachrichtigung bei Nachrichteneingang in Ihr E-Mail-Postfach. Danach sollte der Hinweis „Die Registrierung war erfolgreich.“ erscheinen. Über den Button „Zurück zur Anmeldung“ erreichen Sie dann wieder die Startseite <https://www.bea-brak.de>, von wo aus Sie sich nun in Ihr beA einloggen können.

In der bereits veröffentlichten Ausgabe 05/2021 des beA-Newsletters erfahren Sie in Folge 2, wie Sie eine Nachricht erstellen.

Unsere Empfehlung: Abonnieren Sie den beA-Newsletter der BRAK. Machen Sie sich mit der Nutzung des beA vertraut und nehmen am elektronischen Rechtsverkehr teil.

## beA: Prüfung von Dateianhangsnamen

Seit dem Release der letzten beA-Version und der beA Client-Security-Anwendungskomponente am 22.04.2021 gelten neue Regeln hinsichtlich der zugelassenen Zeichen in Dateianhangsnamen. Bisher konnte es vorkommen, dass einzelne Nachrichten aufgrund der Dateinamen von Nachrichtenanhängen bei Nachrichteneempfängern im

elektronischen Rechtsverkehr (ERV) nicht korrekt verarbeitet werden. Mit der beA-Version 3.4 werden Dateinamen vor dem Hinzufügen von Anhängen zu Nachrichtentwürfen in der beA-Webanwendung automatisch geprüft. Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass die Nachrichten aufseiten der Justiz reibungslos verarbeitet werden können. Die neuen Regelungen wurden auf Grundlage der von der Justiz im November 2020 veröffentlichten Anforderungen für die Teilnahme an Drittanwendungen am OSCl-gestützten elektronischen Rechtsverkehr erstellt.

In Dateinamen dürfen grundsätzlich alle Buchstaben des deutschen Alphabetes inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden. Wichtig: Leerzeichen sind nicht erlaubt. Es bietet sich daher an, in Dateinamen Unterstriche und Minus-Zeichen anstelle von Leerzeichen zu nutzen. Punkte sind selbstverständlich weiterhin zulässig zwischen dem eigentlichen Dateinamen und der Dateiendung, z. B. „02\_Anlage\_K\_Lohnabrechnung.pdf“. Nur bei konkatenierten Dateinamensendungen, z. B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden (z. B. Dokument1.pdf.pks7).

Die inhaltliche Namensgebung für Anhänge wird in § 2 Abs. 2 ERVV geregelt; dort ist ausgeführt, dass der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten soll. Die Länge von Dateinamen darf grundsätzlich maximal 84 Zeichen einschließlich der Dateiendungen betragen. Für Signaturdateien ist die Länge auf 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen beschränkt.

In der neuen beA-Version ist eine Warnfunktion implementiert, die verhindert, dass Anhänge mit nicht zugelassenen Zeichen versendet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Zugangsprobleme bei der Justiz entstehen, wohingegen die Nachricht im beA des Absenders im „Gesendet“-Ordner auftaucht. Falls eine Datei gegen die erweiterten Regeln für Dateinamen verstößt, wird der Benutzer der beA-Webanwendung beim Hinzufügen von Anhängen zu einer Nachricht mit einer Fehlermeldung darüber informiert. Soweit eine derartige Fehlermeldung bei Ihnen erscheint, sollten Sie betroffene Dateien entsprechend den Regeln für Dateinamen überprüfen und umbenennen.

## Einführung der elektronischen Akte beim LG Dortmund in Zivilsachen

Zum 31.05.2021 hat das Landgericht Dortmund die elektronische Akte in Zivilsachen für Verfahren der 4., 5., 6., 7., 12. und 25. Zivilkammern eingeführt. Die weitere Einführung der elektronischen Akte erfolgt stufenweise ab dem 06.09.2021 für Verfahren der 8., 9., 11., 17. und 22. Zivilkammer sowie der 10., 13., 16., 18., 19. und 20. Zivilkammer (Kammern für Handelssachen). Ab dem

02.11.2021 wird die Einführung in den Verfahren der 1., 2., 3. und 21. Zivilkammer erfolgen. Der Präsident des Landgerichts Dortmund bittet darum, ab dem jeweiligen Einführungsdatum von der Übersendung von Schriftsätzen per Post oder Telefax soweit möglich abzusehen und auf eine Einreichung in elektronischer Form über das beA umzustellen. Das elektronische Eingangspostfach des Landgerichts wird zweimal täglich auf Eingänge überprüft, sodass eine zeitnahe Bearbeitung sichergestellt ist.

## Berichte und Hinweise

### Berichte und Hinweise

#### Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. **Die Aufgabe des Vertrauensanwalts** besteht darin, Kammermitgliedern, die in **wirtschaftliche Not** geraten sind oder **persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit** haben, **kollegiale Unterstützung** zukommen zu lassen. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie in eine schwierige finanzielle Lage geraten sind, können Rat und Hilfe des Vertrauensanwalts in Anspruch nehmen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist – auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer – zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Vertrauensanwalt für die Rechtsanwaltskammer Hamm ist **Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Teubel aus Hamm**. Er ist bereits seit dem 01. Juli 2017 als Vertrauensanwalt tätig und wurde aktuell durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer für eine weitere Amtszeit vom 01. Juli 2021 bis 30. Oktober 2022 zum Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt. Rechtsanwalt Teubel, Jahrgang 1943, ist seit dem Jahre 1971 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zur Errei-

chung der Altersgrenze auch Notar. Er gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer von 1987 bis 2014 an, war langjähriges Mitglied in den Ausschüssen „Bewertung von Anwaltskanzleien“ und „Rechtsanwaltsvergütung“ der Bundesrechtsanwaltskammer und ist Autor diverser Handkommentare und Bücher zum anwaltlichen Gebührenrecht. Darüber hinaus war er von 2000 bis 2014 als Gütestelle nach § 46 JustG NRW anerkannt.

#### Kontakt:

RA Joachim Teubel  
Wittmannstr. 8  
59071 Hamm  
Telefon: 02381 / 8767930  
Telefax: 02381 / 8767932

#### BRAK-Podcast: Anwaltsthemen – direkt auf den Ohren

Im Oktober 2020 hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine eigene Podcast-Reihe gestartet. „(R)ECHT INTERESSANT!“ heißt das Format, in dem sich BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich gemeinsam mit Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft anwaltspezifischen Themen widmet. Zielgruppe sind die Rechtsuchenden, die hier jede Menge Interessantes erfahren – etwa über das Recht in Sozialen Medien und im Homeoffice, über Legal Tech oder die Mediation. Aber auch das anwaltliche Fachpublikum dürfte sich hier gut unterhalten und informiert fühlen.



Copyright 2020 - Bundesrechtsanwaltskammer

*Hör Tipp: In Folge 25 der Reihe ist unser Kammerpräsident Hans Ulrich Otto zum Thema „Rechtsanwalt, Rechtsstaat, Regionalität“ zu hören. Alle Podcast-Folgen finden Sie auch bei der [BRAK im Internet](#) und zudem Links zu Spotify, Deezer und Apple, wo die Folgen ebenfalls zu hören sind. Link: <https://brak.de/service/podcast/>*

## Wahrung des Parlamentsvorbehalts: Appell zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit

Gerade in Zeiten einer Pandemie muss der gebotene Weg der Gesetzgebung zur Erhaltung und Sicherung des Rechtsstaates garantiert bleiben. Diesen Appell hat die BRAK angesichts der seit einem Jahr andauernden Corona-Krise in einem Positionspapier formuliert. Das immer wieder aufflammende Infektionsgeschehen erfordert ein Tätigwerden, jedoch dürfe dies nicht, wie in der Corona-Krise zu beobachten, allein bei der Exekutive liegen, ohne dass Bundestag und Landesparlamente befasst werden. Rechtsstaatliche Strukturen können und dürfen nicht zur Disposition der einzelnen Gewalten stehen. Je wesentlicher die Allgemeinheit in ihren Kernrechten betroffen sei, umso eher bestehe der Parlamentsvorbehalt. Die Parlamente dürften daher nicht zu viele wesentliche Entscheidungen der Exekutive überlassen.

Die BRAK sieht insbesondere den bisherigen Weg, den Zugang zum Impfstoff und damit die Impfreihenfolge durch eine Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums zu regeln, als kritisch an: Der parlamentarische Gesetzgeber sollte aufgrund der durchschlagenden Grundrechtsrelevanz in diesem Bereich prioritär zuständig sein. Eilbedürftigkeit sei mit Blick auf die Impfreihenfolge keine überzeugende Rechtfertigung für ein Vorgehen ausschließlich im Verordnungswege; denn dass eine entsprechende Regelung zu erlassen sein würde, war absehbar und hatte auch der Gesetzgeber selbst erkannt, als er diese Verordnungsermächtigung erließ.

Die BRAK betont ausdrücklich, dass es nicht um das verfolgte Ziel, sondern vielmehr den beschrittenen Weg gehe. Sinn und Zweck dieses Appells sei keinesfalls, getroffene und im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung durchaus gebotene Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. Vielmehr solle der Rechtsstaat auch in Krisenzeiten erhalten und gewährleistet werden.

Bereits im Herbst und Winter 2020 hatte die BRAK in zwei Positionspapieren auf aus ihrer Sicht bedenkliche Entwicklungen für den Rechtsstaat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufmerksam gemacht.

### Weiterführende Links:

- [Drittes Positionspapier „Für die Wahrung des Parlamentsvorbehalts – Ein Appell für die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit“](#) (BRAK-Stellungnahme Nr. 33/2021)
- [Zweites Positionspapier „Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft“](#) (BRAK-Stellungnahme Nr. 84/2020)
- [Positionspapier „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftsicher. Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat“](#)

## Pflichtverteidigersuche im Bundesweiten Amtlichen Anwalts- verzeichnis

Im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) ist seit Januar 2021 die Suche nach Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern möglich. Über das entsprechende Feld im Verzeichnis können sowohl die Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch das rechtssuchende Publikum gezielt nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten suchen, die bereit sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Das Verzeichnis bietet zudem auch für viele Kollegen eine interessante Möglichkeit, an Pflichtverteidigungen interessierte Kolleginnen und Kollegen zu finden. In Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen entsprechenden Eintrag im Verzeichnis wünschen, können ihre Bereitschaft, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, an ihre zuständige Rechtsanwaltskammer melden. Für die Pflege der im Verzeichnis enthaltenen Daten sind ausschließlich die Rechtsanwaltskammern zuständig; Änderungen können daher nur diese und nicht die BRAK vornehmen. Die BRAK erhält die Angabe, welche der Kammermitglieder zur Pflichtverteidigung bereit sind, jeweils von den regionalen Rechtsanwaltskammern.

Zahlreiche Kollegen haben bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) ihr Interesse an Pflichtverteidigungen kundzutun. Der entsprechende Eintrag kann mit „Ja“, „Nein“ und „keine Angabe“ befüllt werden. Wer sich noch nicht hierzu gegenüber seiner RAK geäußert hat, wird mit „keine Angabe“ geführt. Die BRAK hat eine Kurzanleitung erstellt, wie eine Liste mit Kollegen, die an Pflichtverteidigungen interessiert sind, im BRAV abgerufen werden kann. Das Abrufen ist ganz einfach: Geben Sie im Suchfeld für „Ort“ an, wo Sie einen entsprechenden Rechtsanwalt suchen, z. B. „Hamm“. Zudem setzen Sie den Haken bei „Interesse an Pflichtverteidigungen“. Diese Angaben genügen schon, und Sie bekommen nach Eingabe des Sicherheitscodes

und drücken des Buttons „Suche starten!“ die entsprechenden Kollegen angezeigt.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: Es kommt immer wieder vor, dass sich Kollegen im BRAV selbst nicht finden und sich dann mit einer entsprechenden Fehlermeldung an uns oder an die BRAK wenden. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass nur zwei Felder in der Suchmaske befüllt werden müssen. Werden mehr Felder genutzt, wird die Suche natürlich eingegrenzt; gleichzeitig steigt aber die Fehleranfälligkeit, falls Daten anders eingegeben werden, als sie im BRAV hinterlegt sind.

## Schutzschriftenregister und beA

Kolleginnen und Kollegen, die im einstweiligen Rechtsschutz des Zivilrechts tätig sind, kennen sicher schon das Schutzschriftenregister der Justiz, das vom Hessischen Justizministerium bereitgestellt wird. Eine Schutzschrift ist bekanntlich ein vorsorglicher Schriftsatz an ein Gericht, mit dem verhindert werden soll, dass in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einer Partei Nachteile durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests entstehen (§ 945a Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Landesjustizverwaltung Hessen führt gemäß § 945a Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Einreichung von Schutzschriften für die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register. Seit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1.1.2016 entfällt das davor übliche, mehrfache Einreichen einer Schutzschrift bei verschiedenen Gerichten. Sobald eine Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (ZSSR) eingestellt ist, gilt sie als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a Abs. 2 S. 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 Abs. 2 S. 3, 85 Abs. 2 S. 3 ArbGG) als eingereicht. Da der potenzielle Antragsgegner im einstweiligen Rechtsschutz aufgrund des „fliegenden Gerichtstandes“ nicht immer vorhersehen konnte, bei welchem Gericht der Antragsteller den Antrag zum Erlass einer einstweiligen Verfügung einreichen wird, war es vor Einführung des ZSSR üblich, die Schutzschrift bei mehreren Gerichten einzureichen. Diese Mehrfacheinreichung entfällt durch das ZSSR.

Zur Einreichung von Schutzschriften kann selbstverständlich das beA genutzt werden. Dann muss im ZSSR die Option „XJustiz-Download“ gewählt werden, sodass ein Strukturdatensatz erzeugt wird, der über das beA an das ZSSR gesandt werden kann. Bitte wählen Sie hierfür in der Empfängersuche im beA unter „Name“ „Zentrales Schutzschriftenregister“ und unter „Ort“ „Frankfurt am Main“. Der Vorteil beim Versand über das beA ist, dass der Postfachinhaber die zu versendende Schutzschrift nicht zusätzlich qualifiziert elektronisch signieren muss, sofern er sie selbst versendet. In diesem Fall bringt das beA nämlich den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis an.

Wichtig: Falls Sie Ihr beA zum Versand verwenden wollen, so entfernen Sie bitte beim Erstellen der Nachricht im beA den Haken bei „Strukturdatensatz generieren und beifügen“ und fügen Sie den über [www.zssr.justiz.de/](http://www.zssr.justiz.de/) erzeugten XJustiz-Datensatz bei.

Weitere Hinweise finden Sie unter dem Link [www.zssr.justiz.de/](http://www.zssr.justiz.de/)

## IFB-Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. die Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ durch. Das Anliegen der Studie ist es, den praktischen Alltag zu erforschen, damit die hieraus resultierenden Ergebnisse wertvolle Erkenntnisse für jeden Einzelnen bereitstellen. Auch ist beabsichtigt, dass durch die eine oder andere Fragestellung möglicherweise ein Impuls gegeben wird, Prozesse zu optimieren. Es werden keine Wirtschaftsdaten abgefragt, vielmehr geht es um die persönliche Einschätzung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Je mehr Kolleginnen und Kollegen teilnehmen, umso repräsentativer ist das Ergebnis und letztlich der Nutzen für die Anwaltschaft. Der Fragebogen ist abrufbar unter dem Link [www.t1p.de/anwalt4-0](http://www.t1p.de/anwalt4-0)

Die Befragung ist bis zum 04.07.2021 zugänglich. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB ([nicole.genithem@ifb.uni-erlangen.de](mailto:nicole.genithem@ifb.uni-erlangen.de), Tel. 0911/2356524).

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme!

## Abwicklung von Kanzleien: aktualisierte Auflage des BRAK- Abwicklerlexikons

Das Abwicklerlexikon der BRAK ist in aktualisierter Auflage (Stand: 2021) erschienen. Das Lexikon wurde vom Abwickler- und Vertretungsausschuss der BRAK erarbeitet und enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers i. S. v. § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichtspflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abzuwickelnden Kanzlei oder zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts. Mit der Neuauflage wurde das Lexikon an den aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasst.

Kanzleiabwickler werden nach § 55 BRAO bestellt, wenn ein Rechtsanwalt verstorben oder seine Zulassung erloschen ist. Sie haben dann die Aufgabe, die schwebenden Angelegenheiten des ehemaligen Rechtsanwalts abzuwickeln.

Das Abwicklerlexikon finden Sie unter dem Link [https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021\\_abwicklerlexikon\\_brak.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021_abwicklerlexikon_brak.pdf)

## Neue Pfändungsfreigrenzen

Am 21.05.2021 wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 nach § 850c ZPO vom 10.05.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Ab dem 01.07.2021 beträgt der monatlich unpfändbare Betrag nach

- § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO: 1.252,64 Euro (bisher 1.178,59 Euro),
- § 850c Abs. 2 Satz 1 ZPO: 471,44 Euro (bisher 443,57 Euro),
- § 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO: 262,65 Euro (bisher 247,12 Euro),
- § 850c Abs. 3 Satz 3 ZPO: 3.840,08 Euro (bisher 3.613,08 Euro).

# Rechtsprechung

## Rechtsprechung

1 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

2 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

## Berufsrecht

### Darlegungspflicht bei fehlender Unterschrift

§§ 85 Abs. 2, 130 Nr. 6 ZPO

Bei einem Computerfax wird dem Schriftformerfordernis dadurch Rechnung getragen, dass die Unterschrift des Erklärenden eingescannt wird, oder dadurch, dass auf dem Schriftsatz der Hinweis angebracht wird, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterzeichnen kann.<sup>1</sup>

*BGH, Beschluss vom 26.1.2021 – VI ZB 46/20 = BeckRS 2021, 1705*

*Fundstelle: NJW-Spez.: 9/2021, S. 286*

### Nicht versicherte Tätigkeit als Treuhänder

§§ 3 BRAO, 1 AVB-A, I. Nr. 1 – 6 RB-RA

Der BGH stellt klar, dass die anwaltliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung geprägte klassische Tätigkeit als Anwalt umfasst.<sup>1</sup>

*BGH, Beschluss vom 27.1.2021 – IV ZR 349/19 = BeckRS 2021, 5164*

*Fundstelle: NJW-Spez.: 9/2021, S. 286*

### Pflicht bei der Führung eines elektronischen Fristenkalenders

Jedenfalls dann, wenn in einer Anwaltskanzlei die Handakten noch in Papierform geführt werden, entbindet ein elektronischer Fristenkalender nicht von der Pflicht, einen Kontrollausdruck der eingetragenen Fristen für die Handakten zu fertigen.<sup>1</sup>

*BGH, Beschluss vom 2.2.2021 – X ZB 2/20 = BeckRS 2021, 3694*

*Fundstelle: NJW-Spez.: 8/2021, S. 255*

## Unzulässige Rechtsberatung durch Architektin

§§ 2, 3, 5 Abs. 1 S. 1 RDG, 3, 3a, 8 UWG

Einer Architektin ist es nicht erlaubt, Grundstückseigentümer in einem Widerspruchsverfahren gegen die abschlägige Bescheidung einer Bauvoranfrage zu vertreten sowie die mit einem Widerspruchsverfahren zusammenhängenden Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen.<sup>1</sup>

BGH, Urteil vom 11.2.2021 – 1 ZR 227/19 = BeckRS2021, 3374  
Fundstelle: NJW-Spez.: 7/2021, S. 222

## Tätigkeit als Projektjurist im Wege der Arbeitnehmerüberlassung

§§ 7 Nr. 8, 46 BRAO

Eine Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 I AÜG wird nicht von § 46 I BRAO erfasst.<sup>1</sup>

AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.1.2021 – 1 AGH 10/20 = BeckRS 2021,2055  
Fundstelle: NJW-Spez.: 6/2021, S. 191

## Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Übermittlung einer E-Mail

Art. 5 Abs. 1 lit. F, Abs. 2, Art. 32 DS-GVO

Ein datenschutzrechtlich angemessenes Schutzniveau ist bei Anwälten durch Nutzung einer Transportverschlüsselung anzunehmen, soweit nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für einen erhöhten Schutzbedarf bestehen.<sup>1</sup>

VG Mainz, Urteil vom 17.12.2020 – 1 K 778/19.MZ = BeckRS 2020, 41220  
Fundstelle: NJW-Spez.: 5/2021, S. 158

## Gebührenrecht

### Erforderlichkeit der Reise zur Revisionshauptverhandlung

§ 46 Abs. 2 S. 1 und 2 RVG; § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO

1. Die in der ersten Instanz erfolgte Bestellung des Rechtsanwalts als Beistand gem. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz.

2. Die Teilnahme der Nebenkläger-Vertreterin an der Revisionshauptverhandlung, in der u. a. über die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Unterbleiben der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen den Angeklagten zu entscheiden ist, ist zur Wahrnehmung der Interessen der Nebenklägerin und ihrer Rechte geboten.<sup>2</sup>

BGH, Beschl. v. 10.8.2020 – 5 StR 616/19  
Fundstelle: AGS 3/2021, S. 110

### Erinnerung mit dem Ziel der Rückerstattung gezahlter Gerichtskosten

§§ 66 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 3, 22 Abs. 1 S. 1 GKG; Nr. 1242 GKG KV

1. Die Zahlung der mit der Erinnerung angefochtenen gerichtlichen Gebühr steht der Zulässigkeit der Erinnerung nicht entgegen. Diese kann auch mit dem Ziel der Rückerstattung der gezahlten Gebühr eingelegt werden.  
2. Im Erinnerungsverfahren gegen den Gerichtskostenansatz findet eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache nicht statt.<sup>2</sup>

BGH, Beschl. v. 3.2.2021 – IX ZR 93/20  
Fundstelle: AGS 3/2021, S. 125

### Erforderlichkeit der Kosten für eine BahnCard

§ 46 RVG; Nr. 7004 VV RVG

1. Unterlässt es der Verteidiger, die Erforderlichkeit der Notwendigkeit seiner Auslagen vor Entstehen dieser durch das Gericht feststellen zu lassen, steht dies einer Anerkennung der Auslagen im Kostenfestsetzungsverfahren als notwendig nicht entgegen.  
2. Die Kosten für den Erwerb einer BahnCard50 können jedenfalls in lang andauernden Verfahren notwendige Auslagen darstellen, wenn sich der Erwerb der BahnCard50 bereits nach wenigen Fahrten des Verteidigers amortisiert.<sup>2</sup>

OLG Celle, Beschl. v. 21.12.2020 – 4 StE 1/17  
Fundstelle: AGS 3/2021, S. 109

### Volle Verfahrensgebühr durch notwendigen Sachantrag

Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG; §§ 130 Nr. 2, 137 Abs.1, 297 Abs. 1 S. 1 ZPO

Ein für die Entstehung der vollen Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV notwendiger Sachantrag i. S. v. Nr. 3101

Nr. 1 VV liegt auch dann vor, wenn der Prozessbevollmächtigte eines Beklagten schriftsätzlich ankündigt, in der mündlichen Verhandlung zu beantragen, die Klage abzuweisen.<sup>2</sup>

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29.12.2020 – 6 W 54/20*  
*Fundstelle: AGS 3/2021, S. 116*

### „Rosinentheorie“

§§ 51, 52 Abs. 1 S. 2 RVG; §§ 464 b, 467 Abs. 1 StPO

1. Die von der Staatskasse gezahlten Pflichtverteidigergebühren, wozu auch die Pauschgebühr gehört, sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 S. 2 RVG insgesamt auf die Wahlverteidigergebühren anzurechnen, die der Pflichtverteidiger von dem Beschuldigten verlangen kann.
2. Es kommt nicht in Betracht, die jeweils vorteilhaften Elemente aus dem Gebührenrecht des Pflichtverteidigers und des Wahlverteidigers im Sinne einer Meistbegünstigung selektiv herauszugreifen und miteinander zu kombinieren („Rosinentheorie“).<sup>2</sup>

*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.1.2021 – III-2 Ws 267/20*  
*Fundstelle: AGS 4/2021, S. 162*

### Terminsgebühr für Kostenantrag nach Klagerücknahme

Vorbem. 3 Abs. 3; Nrn. 3104, 3105 VV RVG

Findet nach Klagerücknahme in Abwesenheit des Klägers noch ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt, in dem der Beklagte nur noch einen Kostenantrag stellt, entsteht zwar eine 1,2-Terminsgebühr, allerdings lediglich aus dem Kostenwert.<sup>2</sup>

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 3.2.2021 – 8 W 343/19*  
*Fundstelle: AGS 4/2021, S. 167*

### Gegenstandswert der Terminsgebühr bei einseitiger teilweiser Hauptsacheerledigung

Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1, Nr. 3104 VV RVG; § 33 RVG; §§ 3 ff., 91a ZPO

1. Für die Berechnung der Terminsgebühr ist grundsätzlich der Streitwert der Hauptsache maßgeblich, auch wenn der Kläger seine Klage nach Aufruf der Sache in der mündlichen Verhandlung ganz oder teilweise zurückgenommen hat.

2. Hat der Kläger hingegen seine Klage vor der mündlichen Verhandlung einseitig für teilweise in der Hauptsache erledigt erklärt, ist mit Eingang dieser Erledigung eine Streitwertänderung eingetreten.
3. In diesem Fall berechnet sich der Gegenstandswert nur noch nach der restlichen Hauptforderung sowie den auf den erledigten Teil entfallenden, bis dahin entstandenen Kosten. Dieser Kostenbetrag ist mit einer Differenzrechnung zu ermitteln, die ergibt, um welchen Betrag bis zur teilweisen Erledigung diejenigen Kosten überschritten worden sind, die angefallen wären, wenn der Kläger den Rechtsstreit von Anfang an nur über den nicht für erledigt erklärten Teil der Hauptsache geführt hätte.<sup>2</sup>

*OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.2.2021 – 12 W 2/21*  
*Fundstelle: AGS 4/2021, S. 187*

### Einigungsgebühr bei Klagerücknahme; Teilweiser Verzicht auf Kostenerstattung

Nr. 1000 VV RVG; §§ 103, 104 Abs. 2 S. 1, 294 ZPO

1. Haben die Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits eine Einigung über die Rücknahme der Klage und die dafür seitens der Beklagten zu erbringenden Gegenleistungen getroffen, fällt den hieran mitwirkenden Prozessbevollmächtigten eine Einigungsgebühr an.
2. Macht der erstattungspflichtige Kläger geltend, der Beklagte hätte sich in der Kostenregelung verpflichtet, ausschließlich eine Verfahrensgebühr zur Festsetzung anzumelden, wenn er die Klage zurücknimmt, so hat der Kläger diesen Vortrag im Streitfall glaubhaft zu machen.<sup>2</sup>

*OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.2.2021 – 6 W 96/20*  
*Fundstelle: AGS 4/2021, S. 164*

### Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich

§ 56 Abs. 2 RVG; Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG; § 106 S. 2 VwGO

Ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 der Anlage 1 zum VV erfordert keinen gerichtlichen Vergleich i. S. d. § 106 VwGO, sondern erfasst auch einen außergerichtlichen Vergleich, der auf Vorschlag des Gerichts oder auch ohne gerichtliche Initiative geschlossen wird.<sup>2</sup>

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.11.2020 – OVG 6 K 60/20*  
*Fundstelle: AGS 2/2021, S. 74*

## Übergangsrecht

### § 60 RVG

Beauftragt in einem vor dem 1.1.2021 eingeleiteten Verfahren ein Beigeladener seinen Anwalt erst nach dem 31.12.2020, gilt für den Anwalt des Beigeladenen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG bereits das neue Gebührenrecht. Er erhält also die höheren Gebührenbeträge nach dem KostRÄG 2021.<sup>2</sup>

*OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31.3.2021 – 2 P 27/21*  
*Fundstelle: AGS 4/2021, S. 164*

### „Verhandeln“ im Haftprüfungstermin

#### Nr. 4102 VV RVG

Die Terminsgebühr Nr. 4102 Nr. 3 VV entsteht auch dann, wenn im Haftprüfungstermin der Haftprüfungsantrag zwar zurückgenommen worden ist, dem jedoch eine Erörterung der Fortdauer der Untersuchungshaft im Hinblick auf das Fortbestehen des Haftgrundes der Fluchtgefahr vorangegangen ist.<sup>2</sup>

*LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 10.8.2020 – 2 KLS 1042 Js 12567/18*  
*Fundstelle: AGS 3/2021, S. 118*

### Umsatzsteuerfreie Vergütung bei Verbraucher-Mandanten außerhalb der EU

#### Nr. 7008 VV RVG

Vertritt ein Anwalt einen Mandanten (Verbraucher) mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Europäischen Union (sog. Drittland), ist seine Tätigkeit umsatzsteuerfrei.<sup>2</sup>

*VG Berlin, Beschl. v. 18.2.2021 – 14 KE 4/21*  
*Fundstelle: AGS 4/2021, S. 175*

## Gebührenbemessung im Bußgeldverfahren

### § 14 RVG

Unter Geltung des RVG ist in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt der Gebührenbemessung gerechtfertigt.<sup>2</sup>

*AG Trier, Beschl. v. 8.12.2020 – 35a OWi 58/20*  
*Fundstelle: AGS 2/2021, S. 66*

### Zusätzliche Gebühr nach bestreitender Einlassung und Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO

#### Nr. 4141 VV RVG

1. Die Gebühr Nr. 4141 VV kann auch im Fall einer Einstellung nach § 154 StPO entstehen.
2. Rät der Verteidiger zu einer teilweise bestreitenden Einlassung und führt die zur Einstellung des Verfahrens, hat der Verteidiger daran „mitgewirkt“.<sup>2</sup>

*AG Aschaffenburg, Beschl. v. 16.12.2020 – 390 AR 81/20*  
*Fundstelle: AGS 2/2021, S. 80*

### Abweichender Gegenstandswert in Sorgerechtsverfahren

#### §§ 45 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamGKG; § 60 Abs. 1 S. 6 RVG

Wird ein Anwalt in einer bereits im Jahre 2020 eingeleiteten Kindschaftssache erst nach dem 31.12.2020 beauftragt, gilt für ihn bereits der neue Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG i. H. v. 4.000,00 EUR. Dieser Wert ist auf Antrag vom Gericht im Verfahren nach § 33 RVG gesondert festzusetzen.<sup>2</sup>

*AG Starnberg, Beschl. v. 10.2.2021 – 003 F 930/20*  
*Fundstelle: AGS 2/2021, S. 89*

# Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

## Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Zwischenprüfung 2021

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2020 begonnen haben.

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2021 **mindestens** ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2021 anzumelden, sofern eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG setzt die **Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.**

Die Anmeldungen sind vollständig mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

**Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Aufgrund der aktuellen Situation werden den Berufskollegs die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

**Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de)) heruntergeladen werden.**

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von

**Montag, 25. Oktober 2021 bis  
Freitag, 29. Oktober 2021**

statt.

Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern vom zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.

**Anmeldeschluss: 1. September 2021**  
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfling beträgt 40,00 € und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden mit der

Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

**Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Vertragsnr. sowie der Prüfungs-ort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.**

### Abschlussprüfung Winter 2021

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2021** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Mittwoch, 01.12.2021 (1. Tag),  
Donnerstag, 02.12.2021 (2. Tag),

statt.

**Anmeldeschluss: 29. September 2021 (Ausschlussfrist)**  
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

**Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Aufgrund der aktuellen Situation werden den Berufskollegs die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

**Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de)) heruntergeladen werden.**

**Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenzimmern der zuständigen Berufskollegs.**

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

### 1. Prüfungstag am 01.12.2021

08:30 – 11:00 Uhr  
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder  
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts-  
und Notarbereich 150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr  
Geschäfts- und Leistungsprozesse 60 Minuten

### 2. Prüfungstag am 02.12.2021

08:30 – 10:00 Uhr  
Vergütung und Kosten 90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr  
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten

#### Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schönfelder“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, Gebührentabellen und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

**Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2022 endet sowie Wiederholer.**

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 29. September 2021 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

**Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.**

**Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

**Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Rollen-Nr. (Vertragsnr.) sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.**

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

## Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht

Für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in sucht die Rechtsanwaltskammer Hamm eine/n Dozent/in für die Kurseinheit Steuerrecht und Rechnungswesen. Die Teilnehmer sollen in die Lehre des Steuerrechts eingeführt und auf die Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei und die Leitung des Rechnungswesens vorbereitet werden. Der Kurs findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Kurseinheit umfasst insgesamt etwa 55 Unterrichtsstunden.

Aufgrund der ungewissen Pandemientwicklung ist beabsichtigt, im Frühjahr 2022 einen Kurs anzubieten. Ansonsten soll spätestens im Herbst 2022 wieder ein Kurs stattfinden.

Bei Interesse und entsprechenden Qualifikationen (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, anderweitige Dozententätigkeit auf diesem Gebiet etc.) senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 09.08.2021 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an [puengel@rak-hamm.de](mailto:puengel@rak-hamm.de).

## Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 09.09.2020 bis 31.08.2023 in den Prüfungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in; Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

### Ordentliche Mitglieder:

RAuN Dr. Boris Cramer, Soest  
RAuN Dr. Fabian Eichholz, Stadtlohn  
RAin Marion Feld, Steinfurt  
RAin Susanne Ziegler, Dortmund  
BV Holger Pukas von Fintel, Bochum  
Refawi Alexandra Puls-Zinsel, Hemer  
Re/Nofawi Ivonne Schneider, Sprockhövel  
Re/Nofawi Tanja Wolbeck, Rosendahl-Osterwick  
OStR Roland Apel, Ladbergen  
OStRin Ursula Bastian, Kaarst  
StRin Maureen Hennig, Münster  
Dr. Sabine Millen, Iserlohn

### Stellvertretende Mitglieder:

RAuN Ronald Mayer, Sprockhövel  
Refawi Bianca Kolwe, Schwelm  
Markus Hülsbusch, Lüdinghausen

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.04.2021 wie folgt konstituiert:

Vorsitzender: Herr BV Holger Pukas von Fintel  
stellv. Vorsitzender: Herr RAuN Dr. Fabian Eichholz

## Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 01.03.2021 bis 31.07.2023 in den Aufgabenerstellungsausschuss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in; Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

### Ordentliche Mitglieder:

RAuNin Mihaela Dragu, Vermold  
Hans May, Warendorf  
Asena Bulgan, Dortmund

### Stellvertretende Mitglieder:

RA Jens Andernacht, Bielefeld  
RAuN Dr. Fabian Eichholz, Stadtlohn  
Thomas Graefinghoff, Dortmund  
Patricia Löhring, Heek  
Olga Klinschpon, Dortmund

Der Aufgabenerstellungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.03.2021 wie folgt konstituiert:

Vorsitzende: RAuNin Mihaela Dragu  
stellv. Vorsitzender: RAuN Dr. Fabian Eichholz  
Protokollführerin: Frau Patricia Löhring  
Administrativer Verwalter: Thomas Graefinghoff

## Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 27.03.2021

Die am 27.03.2021 in Kraft getretene Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ergänzt und verlängert das von der Bundesregierung erlassene Hilfsprogramm, das die Ausbildungsbetriebe bei der Einstellung und/oder

der Übernahme von Auszubildenden sowie bei der Fortführung von bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen während der Coronakrise finanziell unterstützen soll. Für allgemeine Informationen über dieses Hilfspaket verweisen wir auf unsere Homepage unter:

<http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/wp-content/uploads/2020/08/Information-%C3%BCber-Bundesprogramm-Ausbildungspl%C3%A4tze-sichern.pdf>.

Die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie enthält folgende Ergänzungen und Erweiterungen:

### I. Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie Plus

1. Die **Ausbildungsprämie** beträgt für jeden Ausbildungsvertrag, bei dem die Berufsausbildung ab dem 01.06.2021 beginnt, einmalig 4.000,00 € (bisher: 2.000,00 €).
2. Die **Ausbildungsprämie Plus** beträgt für Ausbildungsverträge, die ab dem 01.06.2021 beginnen, einmalig 6.000,00 € (bisher: 3.000,00 €).
3. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

### II. Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit

1. Die Zuschüsse betragen für jeden Monat, in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt,
  - 75 % der Ausbildungsvergütung für jede/jeden Auszubildende/Auszubildenden und
  - 50 % der Vergütung der/des Ausbilderin/Ausbilders (Bruttovergütung darf nicht mehr als 4.000,00 € pro Monat betragen)
2. Die Zuschüsse werden auch gewährt, wenn die Ausbildung im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt wird. Der Zuschuss wird ebenfalls gewährt, wenn der/die Auszubildende an einem externen Prüfungsvorbereitungslehrgang für eine 2021 abzulegende Abschlussprüfung teilnimmt.
3. Der Antrag auf Zuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend beantragt werden.
4. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für August 2020 beantragt werden. Der Zuschuss zur Ausbildervergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Zweite Änderung der Förderrichtlinie in Kraft getreten ist, beantragt werden. Beide könnten letztmals für Dezember 2021 gewährt werden.

### III. Übernahmeprämien

1. Eine Übernahmeprämie kann gewährt werden, wenn der/die Auszubildende gekündigt worden ist, wobei die Kündigung ihre Ursache in der pandemiebedingten Beeinträchtigung des betrieblichen Geschehens hat. Dasselbe gilt, wenn das Ausbildungsverhältnis

vorzeitig beendet worden ist oder durch einen Auflösungsvertrag einvernehmlich aufgehoben wurde, weil dem Betrieb die Fortführung der Ausbildung wegen der Folgen der Corona-Krise bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht mehr möglich ist. Dasselbe gilt für Betriebe, über die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Dezember 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Datum des Eröffnungsbeschlusses).

2. Die Übernahmeprämie beträgt für jeden Ausbildungsvertrag 6.000,00 € (bisher: 3.000,00 €).
3. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

### IV. Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen

1. Der Lockdown-II-Sonderzuschuss kann von auszubildenden Unternehmen mit bis zu 4 Mitarbeitern beantragt werden.
2. Das Unternehmen muss aufgrund oder in unmittelbarer Folge coronabedingter behördlicher Anordnung seit November 2020 oder später seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur noch in geringem Umfang ausgeübt haben. Die Ausbildung muss an mindestens 30 Arbeitstagen fortgesetzt worden sein.
3. Der Sonderzuschuss beträgt einmalig 1.000,00 €.
4. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu stellen.

### V. Allgemeines

1. Die Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie Plus können Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, beantragen (bisher: mit bis zu 249 Mitarbeitern).
2. Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit können ab März 2021 von Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern beantragt werden (bisher: mit bis zu 249 Mitarbeitern).
3. Das Programm endet am 31. Dezember 2022.
4. Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Für weitere Informationen und die genauen Voraussetzungen verweisen wir auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html>

# Veranstaltungen

## Veranstaltungen

### Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2021

In dieser Ausgabe des KammerReports finden Sie eine aktualisierte Fassung unseres Seminar-Programms für das Jahr 2021. Stand heute können wir Ihnen für die nächsten Monate des Jahres 2021 noch rund 130 Seminare anbieten. Einige Seminare sind bereits ausgebucht und nicht mehr im Programm aufgeführt, in einigen Bereichen konnten wir das Programm weiter ausweiten. Besuchen Sie auch im Internet die Anmeldemöglichkeit auf der Internetseite [www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de).

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir beginnend ab dem Jahr 2021 zwei wichtige Änderungen einführen mussten. Zum einen mussten wir – wenn auch moderat – die Teilnahmegebühren für die Seminare erhöhen. Seit dem 01.01.2021 kostet die Teilnahme an den 5-stündigen Fortbildungsseminaren der Rechtsanwaltskammer – gleich ob Präsenz- oder Onlineseminar – pro Person und pro Termin 90,00 €. Die Erhöhung ist notwendig, um den erheblichen Mehraufwand einigermaßen abfedern zu können.

Zum anderen mussten wir aus verwaltungstechnischen Gründen die Stornofrist auf einen Monat anheben. Ein einmal gebuchtes Seminar kann daher nur noch kostenfrei storniert werden, wenn uns die Stornierung einen Monat vor dem Tag der Fortbildungsveranstaltung zugeht. Wir bitten auch dies bei Ihren Jahresplanungen zu berücksichtigen.

Wegen der weiterhin bestehenden Einschränkungen bei der Durchführung von Präsenzseminaren haben wir uns dazu entschlossen, nach wie vor noch nicht zu der Durchführung von Präsenzseminaren zurückzukehren. Bis auf Weiteres werden daher alle unsere Seminare als Online-Seminare durchgeführt. Und wir beabsichtigen auch nach der Krise, zumindest einen Teil unserer Seminare als Online-Seminare weiterhin für Sie anzubieten, also zukünftig einen Mix aus Präsenz- und Online-Seminaren durchzuführen. Wann wir allerdings zu diesen beabsichtigten Präsenzseminaren wieder zurückkehren können, ist gegenwärtig noch völlig offen und nicht absehbar. Informationen erhalten Sie – für diesen Fall – zeitnah z. B. über den Newsletter der Rechtsanwaltskammer oder auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminar-Programm.

### Veranstaltungen des DAI

#### Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden, mit Ausnahme der beA-Veranstaltung, als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im Neuen DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).

#### Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren  
25.08.2021

#### Fachinstitute für Bau- und Architektenrecht

- Haftungsfallen im baurechtlichen Mandat  
27.08.2021

#### Fachinstitut für Erbrecht

- Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse  
08.09.2021

#### Fachinstitute für Familienrecht

- Wirtschaftliche Entflechtung von Ehegatten  
18.08.2021
- Fehlerquellen, Prozesstaktik und Verfahren in Unterhaltssachen im Lichte aktueller Rechtsprechung  
07.09.2021

#### Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter  
27.09.2021

### Fachinstitute für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Räumungsansprüche durchsetzen und abwehren – alles Wissenswerte zur Beendigung der Mietverhältnisse (Kündigung, Räumungsprozess, Räumungsvollstreckung, anwaltlichen Gebühren)  
21.08.2021

### Fachinstitute für Sozial- und Arbeitsrecht

- BEM intensiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
06.09.2021

### Fachinstitute für Verkehrs- und Versicherungsrecht

- Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen  
23.08.2021
- Aktuelle Entwicklungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung  
30.08.2021

### Fortbildungsveranstaltung der RAK Hamm in Zusammenarbeit mit dem DAI

- beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!  
09.11.2021, Live-Stream  
Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm und deren Mitarbeiter

Ab 1. Januar 2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bundesweit verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Gerichten ausschließlich elektronisch einzureichen. Diesen Zeitpunkt können die Bundesländer für ihre Gerichtsbarkeit vorziehen, wovon in Schleswig-Holstein für die dortige Arbeitsgerichtsbarkeit und in Bremen für die Arbeitsgerichte, das Finanzgericht und das Sozialgericht bereits Gebrauch gemacht worden ist.

In der Veranstaltung „beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!“ zeigen Ihnen erfahrene Referenten anhand praktischer Fälle live in einer speziellen Schulungsumgebung alle Arbeitsabläufe im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kollegen.

- das Erzeugen der elektronischen Dokumente (Dateiformate, Durchsuchbarkeit, Einbettung von Schriftarten, Bezeichnung der Dateien, Anlagen) und die Einhaltung der Schriftform

- den Einsatz der elektronischen Unterschrift im Unterschied zur Nutzung des sicheren Übermittlungsweges
- die für die Nutzung des beA notwendigen Rechte und Zertifikate
- die Kommunikation mit Gerichten und Kollegen
- die Zustellung von Schriftsätzen und das Erteilen von Empfangsbekanntnissen
- die Zustellung von Schriftsätzen an Kollegen
- die elektronischen Anträge im Mahnbescheids- und Vollstreckungsverfahren
- den rechtsicheren Umgang mit Vollmachten.

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Rechtsanwälte als auch an alle Mitarbeiter.  
Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

### Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

#### in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin / den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin / den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

### Fachinstitut Arbeitsrecht

- Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers aus Sicht von Arbeitnehmer und Betriebsrat  
21.07.2021

### Fachinstitut Insolvenzrecht

- Zahlungsunfähigkeit: Definition, Bedeutung, praktische Probleme, Darlegungs- und Beweislast und Prozessuales  
06.08.2021

### Fachinstitut Medizinrecht

- Ärztliche Aufklärungspflichten und Verstöße aus der Sicht der anwaltlichen Praxis  
17.09.2021

### Fachinstitute Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Lärm und andere Umweltmängel im Mietrecht  
27.09.2021

### Fachinstitut Versicherungsrecht

- Versicherungsprozessrecht  
13.07.2021

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen

#### Online-Vortrag-Selbststudium (Auswahl)

##### in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin / der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

#### Fachinstitute Bank- und Kapitalmarktrecht

- Digitale Finanzdienstleistungen – aktuelle Rechtsfragen

#### Fachinstitut Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Praxisprobleme bei Mietmängeln, insbesondere Schimmel

#### Online-Kurs Selbststudium (Auswahl)

##### in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

#### Fachinstitut Arbeitsrecht

- Fehlervermeidung und Optimierungen beim arbeitsgerichtlichen Aufhebungsvertrag und arbeitsgerichtlichen Vergleich

#### Fachinstitut Bau- und Architektenrecht

- Verjährung im Bauvertragsrecht

## Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

- **Thema: „Neuere Rechtsprechung des BGH zum gewerblichen Mietrecht“**

Datum, Zeit, Ort: Mittwoch, 30. Juni 2021

13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Referent: Dr. Jürgen Pogrzeba  
ehemaliger Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm und ehemaliger Richter am Landgericht Bochum

- **Thema: „Neues zu StPO und StGB“**

Teil 1:

Datum, Zeit, Ort: Mittwoch, 25. August 2021

13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Teil 2:

Datum, Zeit, Ort: Mittwoch, 01. September 2021

13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Referent: Nils Feldhaus

Vorsitzender Richter am Landgericht Bochum

Kosten:

je Veranstaltung:

120,00 € Mitglieder (des örtlichen Anwaltvereins und DAV-Mitglieder)

150,00 € Nichtmitglieder

90,00 € Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

#### Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

## Online-Kurs HELP des Europarates zu Umwelt und Menschenrechten

Verlust der Biodiversität, Klimawandel, Artensterben, Umweltverschmutzung und die Gesamtgradation von Ökosystemen haben tiefgreifende globale Auswirkung. Leben und Wohlergehen auf unserem Planeten hängen von unserer kollektiven Fähigkeit ab, zukünftigen Generationen sowohl die Menschenrechte als auch eine gesunde Umwelt zu garantieren.

Der kostenlose HELP-Online-Kurs befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen Ansätzen, die Juristen und anderen dabei helfen, die Zusammenhänge zwischen Menschenrechten und Umwelt zu verstehen, insbesondere wie man einen menschenrechtsbasierten Ansatz auf den Umweltschutz anwenden kann.

Der Kurs erfordert keine Vorkenntnisse in der Thematik.

#### Zugang zum kostenlosen Online-Kurs:

Der Kurs kann über die E-Learning-Plattform HELP unter <http://help.elearning.ext.coe.int/> aufgerufen werden. Zuerst müssen Sie ein HELP-Konto eröffnen, falls Sie dies noch nicht getan haben (2 Minuten). Dann können Sie diesem Link folgen, um direkt auf den Online-Kurs zuzugreifen: <http://help.elearning.ext.coe.int/course/view.php?id=4237>

# Literatur

## Literatur



**„RVG Kommentar“, Mayer/Kroiß, 8. Auflage 2021, 2.067 S., gebunden, 139,00 €, ISBN: 978-3-8487-6853-0**

Die 8. Auflage des Mayer/Kroiß bringt die RVG-Kommentierung schon unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Reform durch das 2. KostRÄG mit

- linearer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 Prozent, in sozialrechtlichen Angelegenheiten um zusätzliche 10 Prozent
- Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftsachen
- Berücksichtigung von Pausenzeiten in Strafsachen,
- Deckelung der Anrechnung mehrfach angefallener Geschäftsgebühr
- Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche
- Erhöhung Fahrtkostenpauschale, Tages- und Abwesenheitsgelder

auf den aktuellen Stand, mit allen Änderungen und der detailreichen Rechtsprechung. Er zeigt Abrechnungsprobleme in der Praxis und deren Lösung auf.

**„Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG“, Deckenbrock/Henssler, 5. Auflage 2021, XXX, 1.080 S., in Leinen, 119,00 €, ISBN: 978-3-406-71532-7**

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Zulässigkeit der berufsmäßigen Rechtsberatung. Der Kommentar wertet alle Erkenntnisse der Rechtsprechung und Beratungspraxis im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes umfassend aus und bereitet diese wissenschaftlich fundiert und praxisnah auf. Darüber hinaus werden auf gleichem Niveau die Rechtsdienstleistungsverordnung und das Einführungsgesetz zum RDG kommentiert.

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, das Gesetz zur Umsetzung der BerufsankennungsRL und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom sowie das Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 im Strafverfahren

sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die VO (EU) 2016/679 sind vollumfänglich berücksichtigt. Ebenso werden neue Phänomene wie „Law Clinics“ und „Legal Tech“ umfassend beleuchtet.

**„Toussaint Kostenrecht“, Toussaint, 51. Auflage 2021, XXI, 2.615 S., Hardcover (In Leinen), 159,00 €, ISBN: 978-3-406-76175-1**

Der „Toussaint“ – bis zur 50. Auflage bekannt als „Hartmann/Toussaint“ – informiert jährlich neu über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften: Gerichtskosten-gesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notar-kostengesetz, Landwirtschaftsverfahrensgesetz, Kosten im Rahmen von arbeits-, verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie von Zwangsvoll-streckungs- und Insolvenzverfahren wie z. B. Gerichts-vollzieherkostengesetz, Zwangsverwalterverordnung und Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung und sonstige kostenrechtliche Verfahren wie Justizvergü-tungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung, PsychPbG, JVKostG, JBeitrG u. v. m.

Die Neuauflage berücksichtigt das KostRÄG 2021 mit zahlreichen Änderungen des RVG, GKG, FamGKG, GvKostG, GNotKG sowie des JVEG. Eingearbeitet sind daneben die neueste Rechtsprechung sowie zahlreiche weitere Änderungen des GKG, z. B. durch das Woh-nungseigentumsmodernisierungsgesetz.

**„Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht“, Frieser, 4. Auflage 2021, 1.932 S., kartoniert, 59,00 €, ISBN: 978-3-8041-5431-5**

Mit neuen Autoren deckt das Handbuch das gesamte Erbrecht aus zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und inter-nationaler Sicht ab. Unterschiedliche Formulierungs-beispiele und Textbausteine geben Gestaltungsmöglich-keiten an die Hand und zeigen Lösungsmöglichkeiten auf.

Die erbrechtlichen Formulare werden vollständig abgedruckt. Im Anschluss an jedes Formular erfolgen marginalien-bezogene Erläuterungen mit eventuell benötigten Alternativen sowie Hinweisen auf Risiken der jeweiligen Formulierung. Die schnelle Auffindbarkeit der einzelnen Formulare ist durch ein Formularverzeichnis gewährleistet. Sämtliche Formulare stehen online zum Download zur Verfügung.

Das Werk richtet sich an erbrechtliche Praktiker – ob Fachanwalt, Notar oder Anwaltsnotar, ob er sich neu mit dem Erbrecht befasst oder ein „alter Hase“ ist.

„Gesamtes Kostenrecht“, Schneider/Volpert/Fölsch, Nomos Verlag, 3. Auflage 2021, 3.400 S., Hardcover, 198,00 €, ISBN: 978-3-8487-6000-8

Mit dem KostRÄG 2021 und dem WEMoG wurden die Kostengesetze umfassend geändert. Dies zeichnet der Kommentar sorgfältig nach, sodass Abrechnungs- und Erstattungsfragen in vielfältigen Verfahrenskonstellationen und Berechnungsbeispiele in die Kommentierung auf neuestem Stand eingearbeitet sind. Mit vielen A-Z-Auflistungen, v. a. zur Wertermittlung.

## Statistik

### Statistik

#### Mitgliederstatistik zum 1.1.2021

Die Anwaltschaft **schumpft leicht**. Dies ergibt die von der BRAK veröffentlichte Statistik der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2021. Mit **167.092 Mitgliedern** verzeichneten die 28 regionalen Kammern erstmals einen Rückgang um ca. 0,1 % im Vergleich zum Vorjahr (167.234). In den Jahren zuvor waren die Mitgliederzahlen nur noch moderat gestiegen.

Zugelassen waren insgesamt 165.680 Rechtsanwälte (Vorjahr: 165.901), davon 59.466 Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 59.002). Dies bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,13 % bei den Zulassungen.

Der **Frauenanteil** in der Anwaltschaft stieg mit 35,89 % weiter an (Vorjahr: 35,56 %). Auch eine weitere Tendenz setzt sich fort: Die Zahl der nur als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Zugelassenen ging erneut zugunsten der **Syndikus-Zulassungen** deutlich zurück: Zum 1.1.2021 gab es 144.773 (Vorjahr: 146.795) Rechtsanwälte mit Einzelzulassung, 4.410 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 3.631) und 16.537 (Vorjahr: 15.475) Rechtsanwälte mit

Doppelzulassung (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte). Der Frauenanteil liegt bei den Syndici deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,28 %) und stieg im Vergleich zum Vorjahr nochmals an. 44,52 % der doppelt Zugelassenen und sogar 56,51 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Weiterhin rückläufig ist auch die Zahl der **Anwaltsnotare**: Mit 5.164 liegt sie um 1,19 % unter dem Vorjahreswert (5.226). Die Zahl der zusätzlich als Wirtschaftsprüfer Zugelassenen erhöhte sich auf 544 (Vorjahr: 513), während die Zahlen der auch als Steuerberater (2.016; Vorjahr: 2.062) oder als vereidigter Buchprüfer (326; Vorjahr: 355) Zugelassenen zurückgingen.

Deutliche Zuwächse gibt es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.109; Vorjahr: 1.018), in geringerem Maße auch bei den Rechtsanwalts-AGs (27; Vorjahr: 25) und Rechtsanwalts-UGs (19; Vorjahr: 14). Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg auf 5.466 (Vorjahr: 5.327), davon 2.696 mit beschränkter Berufshaftung (Vorjahr: 2.587). Einen Zuwachs verzeichneten auch die LLPs mit 112 Zulassungen (Vorjahr: 93).

## Mitglieder 2021

RAK	Rechts-anwalt und Syndikus-rechts-anwalt	Syndi-kus-rechts-anwalt	Rechts-anwalt	darunter					Rechts-bei-stand	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	Mitglieder 1.1.21	Partnerschafts-gesellschaften		
	gesamt	gesamt	gesamt	An-walts-notare	ausl. RAe	WP	StB	v. BP	gesamt						insge-samt	davon	
				gesamt												Part GmbB	LL.P
BGH	0	0	39	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	39	0	0	0
Bamberg	176	56	2375	0	3	0	0	0	4	11	0	0	0	2622	93	60	0
Berlin	1140	310	12990	657	158	34	137	9	1	124	1	1	6	14573	415	223	9
Brandenburg	108	27	2038	0	9	2	19	2	0	12	1	0	0	2186	61	18	0
Braunschweig	155	115	1431	163	3	2	16	0	2	11	0	1	0	1715	47	21	1
Bremen	96	39	1679	144	10	3	8	6	3	7	0	0	0	1824	76	31	2
Celle	449	121	5137	631	16	14	98	12	5	40	2	1	2	5757	269	107	0
Düsseldorf	1596	373	10822	139	90	52	108	24	13	76	1	0	0	12881	598	167	36
Frankfurt	2710	472	16260	871	279	66	88	19	10	90	5	2	0	19549	415	272	18
Freiburg	159	44	3177	0	18	22	51	27	5	36	0	0	0	3421	154	61	0
Hamburg	1097	275	9442	0	87	62	242	37	21	72	5	3	4	10919	453	269	21
Hamm	1131	383	11976	1353	29	9	45	1	6	59	0	0	4	13559	405	242	0
Karlsruhe	436	125	3972	0	21	16	75	23	2	43	3	1	0	4582	167	95	0
Kassel	142	25	1548	154	2	1	10	5	1	12	0	1	0	1729	56	33	0
Koblenz	234	100	2922	0	8	7	39	1	0	20	0	0	0	3276	69	37	0
Köln	1663	384	10675	0	65	24	124	26	6	78	1	3	6	12816	339	127	0
Meckl.-Vorp.	41	20	1348	0	3	3	22	2	0	7	1	0	0	1417	63	21	0
München	2727	654	18812	0	255	122	495	54	67	171	3	2	46	22482	827	546	24
Nürnberg	464	160	4118	0	21	25	95	14	5	45	2	1	10	4805	158	93	0
Oldenburg	136	64	2475	416	4	12	74	7	4	18	0	0	0	2697	43	3	0
Saarbrücken	68	31	1302	0	6	5	17	6	0	22	0	0	0	1423	48	26	0
Sachsen	182	44	4277	0	13	6	37	5	0	40	0	0	0	4543	152	53	0
Sachsen-Anh.	40	13	1511	0	0	2	8	1	0	3	2	1	0	1570	41	19	0
Schleswig	285	78	3391	582	5	11	59	3	3	12	0	1	5	3775	135	0	0
Stuttgart	1032	399	6267	46	53	35	80	30	6	58	0	1	5	7768	262	106	1
Thüringen	58	10	1723	0	0	3	15	0	0	14	0	0	0	1805	62	25	0
Tübingen	140	44	1793	8	12	3	38	5	3	20	0	0	0	2000	24	21	0
Zweibrücken	72	44	1233	0	2	3	15	6	2	8	0	0	0	1359	34	20	0
Bundesgebiet	16537	4410	144733	5164	1172	544	2016	326	169	1109	27	19	88	167092	5466	2696	112
Vorjahr	15475	3631	146795	5226	1137	513	2062	355	188	1018	25	14	88	167234	5327	2587	93
2019	14013	2864	148227	5349	1047	574	2137	370	205	947	23	9	87	166375	4945	2216	134

## Rechtsanwaltsfachangestellte: Erneuter Rückgang neuer Ausbildungs- verträge

Trotz der Corona-Pandemie stieg die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge in den freien Berufen in den vergangenen sechs Monaten um 4,9 % an. Mit 11.147 neuen Verträgen liegt die Zahl – nach einem Einbruch zum 31.3.2020 gegenüber dem Vorjahr – nahezu wieder im Bereich der Werte vor der Corona-Krise. Dies gab der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) als Ergebnis seiner halbjährlichen Ausbildungsstatistik bekannt. Anders stellt sich das Bild jedoch bei den Auszubildenden zum/zur Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und

Notarfachangestellten dar. Hier wurden zwischen dem 1.10.2020 und dem 31.3.2021 insgesamt 1.215 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bedeutet dies einen Rückgang um 0,8 % (31.3.2020: 1.225). Entgegen den Entwicklungen in den anderen Freien Berufen ist in den alten Bundesländern die Anzahl der Ausbildungsverträge um 3,2 % (31.3.2021: 1.115; Vorjahr: 1.152) zurückgegangen, während sie in den neuen Bundesländern – die in den Jahren zuvor überwiegend einen Abwärtstrend zu verzeichnen hatten – um 37 % (31.3.2021: 100; Vorjahr: 73) gestiegen ist.

Weiterführender Link:

[https://brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2021/2021\\_255anlage.pdf](https://brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2021/2021_255anlage.pdf)

## Notarkammer aktuell

### Notarkammer aktuell

#### Kammerversammlung am 19. April 2021

Die Kammerversammlung fand am 19. April 2021 statt. An ihr nahmen etwas 40 Notarinnen und Notare teil. Die Versammlung fasste weitreichende Beschlüsse zur zukünftigen Finanzierung der Arbeit der Notarkammer. Zudem fand die Nachwahl zum Vorstand der Notarkammer für den am 31. Mai 2021 aus dem Notaramt ausscheidenden Vizepräsidenten Meyer-Schwickerath sowie die Wahlen zum Vorstand für die am 1. Juli 2021 beginnende vierjährige Wahlperiode statt. Das Protokoll der Kammerversammlung ist im internen Bereich der Homepage der Notarkammer eingestellt. Die Verkündung der in der Versammlung verabschiedeten Satzungsänderungen und Ordnungen erfolgte in der Sonderausgabe des Kammer-Reports vom 30. April 2021, die allen Kammermitgliedern per Post übersandt worden ist.

#### Verabschiedung des Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens

Mit Ablauf des 30.06.2021 wird der Präsident der Westfälischen Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens, aus dem Vorstand der Kammer und damit auch aus dem Amt des Präsidenten ausscheiden. Er wurde in der Kammerversammlung am 19.04.2021 von Vizepräsident Auffenberg verabschiedet:

„Unser Präsident Wolfgang Jürgens hat sich auf eigenen Wunsch nicht mehr zur Wiederwahl gestellt, da er mit Ablauf des 31. Juli 2022 aus dem Notaramt ausscheiden wird. Wolfgang Jürgens wurde am 12. Juli 1952 geboren. Mit Urkunde vom 29. Februar 2000 wurde er zum Notar mit dem Amtssitz in Hagen bestellt.

In der Kammerversammlung vom 6. April 2005 wurde er als Vertreter für den LG-Bezirk Hagen in den Vorstand der Notarkammer Hamm (so hieß sie damals noch) gewählt. Es war eine denkwürdige und richtungweisende Kammerversammlung, in der auch die Umbenennung unserer Kammer in „Westfälische Notarkammer“ beschlossen wurde.

Denkwürdig und richtungweisend war die Kammerversammlung aus dem April 2005 aber weniger wegen der

Umbenennung, sondern vor allem deshalb, weil damit die Ära „Jürgens“ im Vorstand begann. Sein weiterer Weg war nämlich bemerkenswert.

So hat er dem Vorstand seit dem 1. Juli 2005 ununterbrochen angehört. Am 13. Juni 2014 wurde Wolfgang Jürgens in das Präsidium und zum Vizepräsidenten der Westfälischen Notarkammer gewählt. Seit der Vorstandssitzung vom 12. Juli 2017 ist Wolfgang Jürgens Präsident unserer Kammer. Damit hat Wolfgang Jürgens seit mehr als 15 Jahren die Geschicke unserer Kammer ganz maßgeblich mitbestimmt.

Du, lieber Wolfgang Jürgens, hast das Präsidentenamt mit großer Umsicht, Führungsstärke, Kontinuität, Verlässlichkeit und damit zum Besten unserer Kammer ausgeübt. Es dürfte den meisten Mitgliedern gar nicht bekannt sein, welche Fülle an Terminen und Verpflichtungen mit solch einem Amt verbunden sind. Wolfgang Jürgens hat unzählige Sitzungen, Tagungen, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen für unsere Kammer besucht und sie dabei im Inland und im Ausland bestens vertreten. Das hohe Ansehen unserer Kammer bei der Justiz, bei anderen Kammern, in Ministerien und in der Wissenschaft geht ganz wesentlich auf unseren Präsidenten Wolfgang Jürgens zurück.

Immer dann, wenn Dein Name fällt, öffnen sich Türen, und zwar im positiven Sinne, also dass man hineingelassen wird. Die Gesprächspartner erinnern sich dann sofort an angenehme Begegnungen und Gespräche mit Dir, lieber Wolfgang Jürgens, und der Weg ist buchstäblich geebnet. Das ist ganz wesentlich Deinem ausgleichenden Wesen und Deinem diplomatischen Geschick zu verdanken.

Deinen hervorragenden Kontakten und Deiner umsichtigen Amtsführung ist es zu auch zu verdanken, dass die Westfälische Notarkammer die Belange ihrer Mitglieder bundesweit weiterhin mit großem Einfluss vertreten kann.

Im Namen des Vorstandes und im Namen aller Kammermitglieder, danke ich Dir, lieber Wolfgang Jürgens, für Deine jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit. Die Westfälische Notarkammer und das deutsche Notariat sind Dir zu großem Dank verpflichtet, und wir werden Dich immer als großen Präsidenten in Erinnerung behalten.“

Die Kammerversammlung verabschiedete Präsident Jürgens mit lang anhaltendem Applaus.

## Verabschiedung von Notar a. D. Meyer-Schwickerath aus dem Vorstand der Notarkammer

Mit Ablauf des 31. Mai 2021 ist Rechtsanwalt und Notar a. D. Christoph Meyer-Schwickerath, Münster, aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer ausgeschieden. In der Kammerversammlung würdigte Vizepräsident Auffenberg die Verdienste Meyer-Schwickeraths, die er sich um die Westfälische Notarkammer erworben hat:

„Unser Vizepräsident Christoph Meyer-Schwickerath scheidet mit Ablauf des 31. Mai 2021 nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Notaramt und damit aus dem Vorstand und Präsidium unserer Kammer aus.

Er wurde am 24. Mai 1951 geboren. Mit Urkunde vom 2. August 2001 wurde er zum Notar mit dem Amtssitz in Münster bestellt. In der Kammerversammlung am 14. April 2010 wurde er als Vertreter für den LG-Bezirk Münster in den Kammervorstand gewählt. Dem Vorstand hat er seit dem 1. Mai 2010 angehört. Der Vorstand hat ihn am 12. Juli 2017 in das Präsidium und zum Vizepräsidenten der Notarkammer gewählt.

Herr Kollege Meyer-Schwickerath hat seine umfangreichen Gremienerfahrungen, u. a. als Mitglied der Satzungsversammlung der BRAK, in die Vorstandsarbeit eingebracht. Er ist einer der Juristen, die punktgenau analysieren und entscheiden können. Immer dann, wenn es wirklich darauf ankam, waren alle im Vorstand und Präsidium sehr froh, Herrn Kollegen Meyer-Schwickerath dabei zu haben und auf seine Expertise aus der notariellen Praxis zurückgreifen zu können.

So war er an vielen klugen Weichenstellungen beteiligt und hat sein Amt mit viel Umsicht und Weitsicht ausgeübt. Das Ausscheiden unseres Kollegen Christoph Meyer-Schwickerath aus dem Vorstand reißt eine große Lücke, die schwierig zu füllen sein wird.

Ihnen, lieber Herr Kollege Meyer-Schwickerath, danke ich im Namen des gesamten Vorstandes und aller Kammermitglieder für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die Westfälische Notarkammer hat Ihnen viel zu verdanken. Wir wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und – wenn Corona es wieder zulässt – hoffentlich mehr Zeit zum Reisen und für Besuche klassischer Konzerte.“

## Neue Mitglieder im Vorstand der Westfälischen Notarkammer

Anstelle des am 31.05.2021 aus dem Vorstand der Notarkammer ausgeschiedenen Notars Christoph Meyer-Schwickerath wählte die Kammerversammlung Rechtsanwältin und Notarin Dr. Leonie Meyer-Schwickerath, Münster, mit Wirkung ab dem 1. Juni 2021 einstimmig in den Vorstand Westfälischen Notarkammer.



Notarin Dr. Leonie Meyer-Schwickerath wurde am 8. April 1979 geboren. Nach einem einjährigen Schulaufenthalt in den USA und dem Abitur in Münster studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier und Sevilla. Studienbegleitend absolvierte sie die fachspezifischen Fremdsprachenausbildungen in Französisch und Spanisch. Nach dem Studium war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld tätig und promovierte im Jahr 2009 zu einem rechtsvergleichenden Thema. Rechtsanwältin Dr. Meyer-Schwickerath wurde die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht“ verliehen. Zur Notarin mit dem Amtssitz in Münster wurde sie am 30. November 2016 ernannt. Sie ist Mitglied der Sozietät Gerlach Meyer-Schwickerath Evers in Münster mit insgesamt 5 Berufsträgern. Die notarielle Amtstätigkeit stellt einen der Schwerpunkte ihrer beruflichen Tätigkeit dar.

Frau Dr. Meyer-Schwickerath ist verheiratet und Mutter von zwei Kindern.

Anstelle des mit Ablauf des 30.06.2021 aus dem Vorstand der Notarkammer ausscheidenden Notars Wolfgang Jürgens wählte die Kammerversammlung Rechtsanwältin und Notarin Maike Schulte-Hermes, Gevelsberg, mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 in den Vorstand der Westfälischen Notarkammer.



Notarin Maike Schulte-Hermes wurde 1979 in Schwelm geboren, wuchs in Gevelsberg auf, wo sie das örtliche Gymnasium 1999 mit dem Abitur verließ. Sie studierte Rechtswissenschaften in Münster und absolvierte die fachspezifische Fremdsprachenausbildung (Schwerpunkt Amerikanisches Recht) mit einem Auslandsaufenthalt in Chicago. Nach dem ersten Staatsexamen 2004 zog es sie zum Referendariat wieder gen Heimat, wo sie am LG Wuppertal den Vorbereitungsdienst durchlief und im März 2009 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde.

Seitdem ist sie in der Kanzlei MICHAEL Rechtsanwälte und Notare in Gevelsberg beschäftigt, die ihr Vater Rechtsanwalt und Notar a. D. Wolfgang Hermes mit begründete. In der Kanzlei MICHAEL sind derzeit sechs Anwälte tätig, von denen vier auch zugleich Notare sind.

Im Februar 2014 wurde ihr die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ verliehen.

Mit Urkunde vom 7. Oktober 2015 wurde Rechtsanwältin Schulte-Hermes zur Notarin mit Amtssitz in Gevelsberg bestellt.

Frau Schulte-Hermes ist verheiratet und hat eine achtjährige Tochter.

#### **Vorstand der Westfälischen Notarkammer**

In der Kammerversammlung am 19. April 2021 ist der Vorstand der Westfälischen Notarkammer neu gewählt worden. Er setzt sich ab dem 1. Juli 2021 wie folgt zusammen:

Notar Christian Auffenberg – Paderborn  
Notarin Dr. Julia Bonke-Tielsch – Siegen  
Notar Jörn Dieker – Recklinghausen  
Notar Prof. Dr. Thomas Grote – Essen

Notar Dr. Ulrich Irriger – Essen  
Notar Volker Küpperbusch – Bielefeld  
Notar Andreas Meredig – Bochum  
Notarin Dr. Leonie Meyer-Schwickerath – Münster  
Notar Kai Neuvians – Dortmund  
Notarin Katrin Peus – Meschede  
Notar Hartmut Sandering – Gütersloh  
Notarin Maike Schulte-Hermes – Gevelsberg  
Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann – Rheine  
Notar Dr. Thomas Streppel – Hagen  
Notar Wolf-Dieter Tölle – Detmold  
Notar Dr. Patrick Tonner – Lünen

#### **Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2020**

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer erstattet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notarinnen und Notare für das Jahr 2020.

#### **I. Organe der Notarkammer**

Aus dem Vorstand der Notarkammer ist mit Ablauf des 29. Februar 2020 Notar a. D. Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden. An seiner Stelle wurde in der Kammerversammlung am 19. Juni 2020 Rechtsanwalt und Notar Volker Küpperbusch, Bielefeld, mit sofortiger Wirkung in den Vorstand gewählt.

Der aus dem Vorstand ausgeschiedene Notar a. D. Dr. Wolfgang Gansweid war zugleich Vizepräsident der Westfälischen Notarkammer. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 13. März 2020 Rechtsanwalt und Notar Christian Auffenberg, Paderborn, mit sofortiger Wirkung zu einem der zwei Vizepräsidenten der Westfälischen Notarkammer gewählt.

#### **1.) Vorstand**

Der Vorstand setzte sich im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

Notar Christian Auffenberg – Paderborn  
Notarin Dr. Julia Bonke-Tielsch – Siegen  
Notar Jörn Dieker – Recklinghausen  
Notar Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld  
(bis zum 29. Februar 2020)  
Notar Prof. Dr. Thomas Grote – Essen  
Notar Dr. Ulrich Irriger – Essen  
Notar Wolfgang Jürgens – Hagen  
Notar Volker Küpperbusch – Bielefeld  
(seit dem 19. Juni 2020)  
Notar Andreas Meredig – Bochum  
Notar Christoph Meyer-Schwickerath – Münster  
Notar Kai Neuvians – Dortmund  
Notarin Katrin Peus – Meschede

Notar Hartmut Sanderling – Gütersloh  
Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann – Rheine  
Notar Dr. Thomas Streppel – Hagen  
Notar Wolf-Dieter Tölle – Detmold  
Notar Dr. Patrick Tonner – Lünen

Der Vorstand traf sich 2020 zu sechs Sitzungen, wobei eine Sitzung als Videositzung stattfand.

## 2. Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Jahr 2020 folgende Mitglieder an:

Notar Wolfgang Jürgens, Hagen – Präsident  
Notar a. D. Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld –  
Vizepräsident (bis zum 29. Februar 2020)  
Notar Christian Auffenberg, Paderborn –  
Vizepräsident (seit dem 13. März 2020)  
Notar Christoph Meyer-Schwickerath, Münster –  
Vizepräsident  
Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen – Schatzmeister  
Notarin Katrin Peus, Meschede – Schriftführerin

Im Berichtsjahr trat das Präsidium zu drei Sitzungen online zusammen. Eilbedürftige Angelegenheiten wurden im Umlaufverfahren erledigt.

Die Geschäfte der Notarkammer führte im Berichtsjahr Rechtsanwalt Christoph Sandkühler.

## II. Arbeitsschwerpunkte

### 1. Corona-Pandemie

Die Arbeit der Westfälischen Notarkammer war im Berichtsjahr geprägt durch die Corona-Pandemie. Beginnend mit dem 12. März 2020 gab die Notarkammer ihren Mitgliedern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend mit insgesamt 30 elektronischen Rundschreiben Hinweise zum Umgang mit der Corona-Pandemie. Diese Hinweise wurden jeweils eingehend im Vorstand der Notarkammer vorbereitet.

Stets betont wurde seitens der Notarkammer, dass die notariellen Dienstleistungen auch in Zeiten der Pandemie, wenn eben möglich, anzubieten sind. Die notariellen Geschäftsstellen seien – möglicherweise in reduziertem Umfang – offen zu halten. In dankenswerter Kooperation mit dem Präsidenten des OLG Hamm konnte erreicht werden, dass durch längerfristige Bestellung von Vertretern in den Notariaten Arbeitsteams gebildet werden konnten und dadurch die notarielle Amtstätigkeit kontinuierlich aufrechterhalten werden konnte.

Die Westfälische Notarkammer hat ihren Mitgliedern zudem empfohlen, aus Gründen des Gesundheitsschutzes – auch im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – soweit wie möglich kontaktreduzierte Beurkundungsverfahren zu wählen. Die Kammer hat es

auch für zulässig gehalten, in Abwägung der Umstände Beurkundungen mit vollmachtlosen Vertreterinnen und Vertretern auch aufseiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchzuführen. Besonderen Wert hat die Kammer in diesem Zusammenhang aber darauf gelegt, dass in einer eingehenden Erörterung im Vorfeld der Beurkundung insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Notarinnen und Notare über den Inhalt der anstehenden Niederschriften aufgeklärt und belehrt wurden. Die Rückmeldungen aus den Notariaten haben ergeben, dass diese Vorgespräche oftmals sehr intensiv und aufwendig geführt worden sind.

Weiter hat die Notarkammer es in coronabedingten Ausnahmefällen für geboten erachtet, dass Notarinnen und Notare auch außerhalb ihres Amtsbereichs tätig wurden, insbesondere hinsichtlich von Niederschriften in persönlichen Lebenslagen und hinsichtlich von Unterschriftsbeglaubigungen unter Nachgenehmigungen nach vollmachtloser Vertretung.

Schließlich hat die Notarkammer ihr grundsätzliches Einverständnis im Sinne von § 17 Abs. 1 BNotO dazu erklärt, dass Mehrkosten nach dem GNotKG, die coronabedingt anfallen, niedergeschlagen werden dürfen.

Ergänzend sind die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer durch elektronische Rundschreiben auch über die Handreichungen der Bundesnotarkammer zum Umgang mit der Corona-Pandemie jeweils zeitnah unterrichtet worden.

### 2. Umsetzung der Neufassung des Geldwäschegesetzes im Notariat

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Notarkammer im Berichtsjahr war die Umsetzung der Neufassung des Geldwäschegesetzes im Notariat. Eine erste umfassende Unterrichtung der Mitglieder der Notarkammer erfolgte mit dem elektronischen Rundschreiben vom 9. Januar 2020, mit dem (im Anschluss an eine entsprechende Unterrichtung von Ende 2019) umfangreiche, von der Bundesnotarkammer vorbereitete Materialien, versandt worden sind.

Bereits am 4. Februar 2020 wurden seitens der Notarkammer zwei Fortbildungsveranstaltungen zur Neufassung des GWG in Präsenz angeboten, zu denen etwa 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Notariaten erschienen.

Mit dem elektronischen Rundschreiben vom 7. Februar 2020 wurde sodann die von der Bundesnotarkammer erstellte Liste häufig gestellter Fragen mit den darauf bezogenen Antworten zur Neufassung des Geldwäschegesetzes versandt, und es wurde eindringlich auf die Beurkundungsverbote gem. § 10 Abs. 9 S. 4 GWG hingewiesen. In den folgenden Wochen und Monaten erfolg-

ten fortlaufend weitere Hinweise zum Umgang mit dem GWG.

Am 1. September 2020 wurde die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich verkündet; sie trat am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Mitglieder der Notarkammer sind im September über die Meldepflichtverordnung unterrichtet worden. Zudem wurden sie auf die aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der Bundesnotarkammer, in welche die Meldepflichtverordnung bereits Eingang gefunden hatte, hingewiesen.

Im Oktober fanden zwei Online-Seminare zur Meldepflichtverordnung statt, an denen etwa 150 Notarinnen und Notare bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnahmen. Referent der Seminare war der Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer. Dieser hat sodann nochmals am 18. Dezember 2020 ein Online-Seminar zum Thema „GWG und Meldepflichtverordnung nach dem GWG“ angeboten, an dem insgesamt etwa 250 Notarinnen und Notare bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnahmen.

### **3. Gesetzliche Neuregelungen im Maklerrecht**

Am 23. Dezember 2020 traten die Neuregelungen im BGB im Zusammenhang mit der Vermittlung von Einfamilienhäusern und Wohnungen durch Makler in Kraft. Die Bundesnotarkammer hat die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die notarielle Amtstätigkeit in ihrem Rundschreiben Nr. 5/2020 vom 4. Dezember 2020 analysiert und für die Zwecke der notariellen Amtsausübungen zusammengefasst. In dem Rundschreiben, das diesem Bericht beigelegt ist, setzt sich die Bundesnotarkammer eingehend mit der Zulässigkeit und Reichweite von Maklerklauseln in Grundstückskaufverträgen auseinander und schlägt Formulierungen vor. Die Mitglieder der Notarkammer sind über das Rundschreiben der Bundesnotarkammer am 14. Dezember 2020 elektronisch unterrichtet worden.

### **4. Beschluss des BGH vom 10. September 2020 zur Reichweite des § 30 Abs. 3 GNotKG**

Mit seinem Beschluss vom 10. September 2020 hat der Bundesgerichtshof den Beschluss des OLG Hamm vom 25. Juli 2018 insoweit bestätigt, als das mittelbare Vollzugskosten, die durch weitere notarielle Tätigkeiten entstehen, wie Gebühren für die Beglaubigung der Unterschrift unter der Verwalterzustimmung nach § 12 WEG, unter einer Zustimmungserklärung gem. § 5 Erbbaurechtsgesetz oder unter einer Löschungsbewilligung, von der Kostenhaftung nach § 30 Abs. 3 GNotKG nicht erfasst werden. Kostenschuldner sind mithin stets diejenigen, die um die Amtstätigkeit ersucht haben. In ihrem Rundschreiben vom 4. Dezember 2020, das im Anhang beigelegt ist, hat die Bundesnotarkammer den für die

notarielle Praxis bedeutsamen Beschluss kommentiert und klargestellt, dass der beglaubigende Notar seine Kosten im Regelfall direkt bei dem ihn beauftragenden Dritten einzufordern hat. Die Inanspruchnahme des beurkundenden Notars durch den beglaubigenden Notar auf eine Verauslagung der Kosten bzw. auf eine Zahlungsvermittlung habe aus berufsrechtlichen Gründen grundsätzlich zu unterbleiben. Die Westfälische Notarkammer hat sich diese Auffassung zu Eigen gemacht und ihre Mitglieder hierüber mit Rundschreiben vom 14. Dezember 2020 informiert.

### **5. Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft**

Mit elektronischem Rundschreiben vom 10. Juni 2020 sind die Mitglieder der Notarkammer nochmal eindringlich auf das Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gem. § 1597 a Abs. 1 BGB und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Beurkundungspersonen hingewiesen worden. Zugleich wurden die Mitglieder erneut auf das Rundschreiben der Bundesnotarkammer vom 7. Juli 2017 zu der Thematik sowie auf das Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums der Justiz für Verbraucherschutz vom 21. Dezember 2017 aufmerksam gemacht.

### **6. Einführung des elektronischen Urkundenarchivs zum 1. Januar 2022**

Das Elektronische Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer wird am 1. Januar 2022 den Betrieb aufnehmen. Im Elektronischen Urkundenarchiv werden ab diesem Zeitpunkt alle notariellen Urkunden zusätzlich in elektronischer Form in einer elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden. Außerdem wird im Elektronischen Urkundenarchiv das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis elektronisch geführt werden. Die Bundesnotarkammer wird die Notariate ab sofort auf diese Herausforderung vorbereiten. Den Anfang machte ein Rundschreiben vom 7. Dezember 2020, welches einen ersten Überblick gibt und Vorbereitungen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes tauglicher Scanner und Arbeitsplatzrechner, empfiehlt. Dieses Rundschreiben der BNotK wurde den Mitgliedern der Notarkammer mit elektronischer Post am 14. Dezember 2020 zur Verfügung gestellt.

### **7. Vorbereitung eines Urkundenarchivs der Notarkammern in Siegen**

Ab dem 1. Januar 2022 werden die Notarkammern die Urkunden, Akten und Bücher aus dem Amt ausscheidender Notarinnen und Notare in Verwahrung nehmen, sofern nicht eine andere Notarin oder ein anderer Notar mit der Verwahrung betraut wird. Die Notarkammern im Bereich des Anwaltsnotariats haben beschlossen, ein gemeinsames Urkundenarchiv in Siegen in unmittelbarer Nachbarschaft des bereits eingerichteten Archivs des OLG Hamm zu errichten. Voraussichtlich werden sich auch die Rheinische Notarkammer, die Notarkammer

Baden-Württemberg und die Notarkammer des Saarlandes an dem Archiv beteiligen. Die Westfälische Notarkammer hat die Federführung für dieses Projekt übernommen. Ein entsprechender Mietvertrag ist unter Zuhilfenahme anwaltlicher Beratung mit Wirkung ab dem 01. Juni 2021 im Berichtsjahr abgeschlossen worden. Des Weiteren wurde im Berichtsjahr die Ausschreibung der erforderlichen Dienstleistungen sowie der Regalanlage vorbereitet.

Die beteiligten Notarkammern haben beschlossen, sich in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenzuschließen und in dieser Organisationsstruktur das entstehende Archiv zu betreiben.

### 8. Novelle der Bundesnotarordnung

Intensiv haben sich die Gremien der Notarkammer mit der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angestoßenen Novellierung der Bundesnotarordnung befasst. Das Gesetzgebungsvorhaben ist im engen Schulterschluss mit der Bundesnotarkammer und der Rheinischen Notarkammer begleitet worden. Nachhaltig hat sich die Westfälische Notarkammer gegen die in dem Gesetzentwurf geplante partielle Ausweitung der örtlichen Wartezeit auf den Landgerichtsbezirk ausgesprochen.

### 9. Verband freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

Die Westfälische Notarkammer ist im Vorstand des Verbandes freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. durch ihr Vorstandsmitglied Notar Christian Auffenberg, Paderborn, vertreten. Notar Auffenberg hat an zahlreichen Vorstandssitzungen des Verbandes – im Wesentlichen online – teilgenommen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die freien Berufe zu beraten. Dadurch war es auch möglich, die Belange des Notariats in der Verbandsarbeit zu platzieren.

### 10. Prüfung zur geprüften Notarfachwirtin

Die Westfälische Notarkammer hat auch im Berichtsjahr Prüfungen zur geprüften Notarfachwirtin / zum geprüften Notarfachwirt abgenommen. An der Prüfung haben 34 Prüflinge, darunter vier Männer, teilgenommen. Fünf Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. Im Übrigen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

• Prüfungsnote „sehr gut“:	./.
• Prüfungsnote „gut“:	4
• Prüfungsnote „befriedigend“:	19
• Prüfungsnote „ausreichend“:	6.

### 11. Sonstiges

Vorstand und Präsidium behandelten im Berichtsjahr weiter folgende Angelegenheiten:

- Besetzung ausgeschriebener Notarstellen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Entgegennahme von Anzeigen über Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Bestellung ständiger Notarvertreterinnen und Notarvertreter
- Einrichtung und Betreuung von Notariatsverwaltungen
- Bearbeitung von Anträgen gem. §§ 51 und 52 BNotO im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Notarinnen und Notaren aus dem Notaramt
- Genehmigung von Gebührenerlass und Gebührenermäßigung
- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Angelegenheiten der Gruppenversicherungen der Notarkammer
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren
- Stellungnahmen auf Ersuchen der Bundesnotarkammer
- Gutachten in Verfahren nach § 127 GNotKG
- Vorschläge für die notariellen Mitglieder des Notarsenats beim OLG Köln

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 40 elektronische Rundschreiben versandt.

### III. Kammerversammlung 2020

Die Kammerversammlung fand am 19. Juni 2020 statt. An ihr nahmen 33 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer in Präsenz teil.

Präsident Jürgens erstattete den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Nach der Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichts der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen festgestellt hatten, erteilte die Kammerversammlung dem Vorstand einstimmig Entlastung. Sodann beschloss die Versammlung den Haushaltsplan und die Beitragssatzung 2020 und setzte den Kammerbeitrag unverändert auf 1.750,00 Euro fest.

### IV. Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln

Die Notare Dr. Jürgen Löbbe, Bielefeld, Hans-Jürgen Palm, Dortmund und Dr. Volker Weinreich, Bochum, sind auf Vorschlag der Westfälischen Notarkammer erneut als Beisitzer des Notarsenats beim OLG Köln berufen worden.

### V. Fortbildung

In Kooperation mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut bot die Notarkammer 18 Fortbildungsveranstaltungen an, von denen sieben online stattfanden. An den Veranstaltungen nahmen insgesamt ca. 820 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil. Die Fort-

bildungsbereitschaft der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer bestand trotz der Corona-Pandemie fort.

In der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“, die in 12 Veranstaltungen durchgängig online stattfand, konnte die Notarkammer ca. 690 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

### VI. Mitarbeit in der Bundesnotarkammer

Die Westfälische Notarkammer war durch ihren Präsidenten Jürgens in den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer vertreten. Präsident Jürgens hat sich zudem im Berufsrechtsausschuss und im Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesnotarkammer engagiert. Der Geschäftsführer, Rechtsanwalt Sandkühler, hat die Belange des Anwaltsnotariats im Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesnotarkammer, sowie im IT-Rat der Bundesnotarkammer vertreten.

### VII. Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer

Die Westfälische Notarkammer stand auch im Berichtsjahr wieder in engem Austausch mit der Rheinischen Notarkammer. Gemeinsam interessierende Themen wurden abgestimmt und gemeinsam vorangetrieben. Das Verhältnis der beiden nordrhein-westfälischen Notarkammern ist von hohem wechselseitigem Vertrauen geprägt. Der Vorstand der Rheinischen Notarkammer und das Präsidium der Westfälischen Notarkammer konnten sich im Berichtsjahr leider nicht zu ihrem traditionellen Gedankenaustausch treffen.

### VIII. Notarversicherungsfonds der Notarkammer und Vertrauensschadenversicherung

Weiterhin war Notar Dr. Tonner im Verwaltungsrat des Notarversicherungsfonds der Notarkammern tätig. Er hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen und damit in erheblicher Weise die versicherungsrelevanten Angelegenheiten der deutschen Notarinnen und Notare mitgestaltet.

Für die Westfälische Notarkammer war im Berichtsjahr kein Vertrauensschadenfall zu regulieren.

### IX. Deutsche notarrechtliche Vereinigung

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung wurde auch im Berichtsjahr durch die Westfälische Notarkammer unterstützt. Herr Geschäftsführer Sandkühler war weiterhin im Vorstand des Vereins tätig. Unter anderem förderte die Vereinigung die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster.

Notar a. D. Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm, war wie im Vorjahr Mitglied des Beirats des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn.

### X. Zahlenmäßige Entwicklung der Notarinnen und Notare im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Am 1. Januar 2020 hatte die Notarkammer 1.363 Mitglieder, darunter 242 Notarinnen. Neu ernannt wurden im Laufe des Berichtsjahrs 106 Amtsträger, davon 31 Notarinnen. Im Laufe des Jahres 2020 schieden 94 Notare und 6 Notarinnen aus dem Notaramt aus. Am 31. Dezember 2020 hatte die Notarkammer 1.369 Mitglieder, davon 267 Notarinnen.

### XI. Notariatsverwaltungen

Am 1. Januar 2020 bestanden im Kammerbezirk 43 Notariatsverwaltungen. Neu eingerichtet wurden im Berichtsjahr 26 Notariatsverwaltungen; beendet wurden 37. Am 31. Dezember 2020 waren weiterhin 32 Notariatsverwalterinnen und -verwalter auf Rechnung der Notarkammer tätig.

### XII. Aufsichtsverfahren

Die Anzahl der von der Notarkammer im Berichtsjahr eingeleiteten Aufsichtsverfahren betrug 134. Vier Aufsichtsverfahren wurden an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des Landgerichts abgegeben. Die Notarkammer sprach sechs Ermahnungen und einen belehrenden Hinweis aus. 112 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt, weil keine Verstöße gegen Amtspflichten festgestellt wurden. 46 noch laufende Vorgänge wurden in das Jahr 2021 übernommen.

### XIII. Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landgerichte und ihren Dezernentinnen und Dezernenten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt.

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer dankt allen Stellen der Justizverwaltung für die immer verbindliche und gute Zusammenarbeit.

Hamm, den 4. Februar 2021

Wolfgang Jürgens  
Präsident

# Berufsrecht aktuell

## Berufsrecht aktuell

### Cloud-Nutzung im Notariat

Mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 10/2021 vom 8. Mai 2021 ist das Rundschreiben Nr. 4/2021 der Bundesnotarkammer versandt worden, das sich ausführlich mit der Nutzung von Cloud-Diensten im Notariat auseinandersetzt.

Die Bundesnotarkammer erläutert, dass das notarielle Berufsrecht einer Cloud-Nutzung nicht grundsätzlich entgegensteht. Zwar müssen die Akten und Verzeichnisse in der Geschäftsstelle bzw. den Systemen der Bundesnotarkammer gespeichert sein, damit deren Verfügbarkeit auch für nachfolgende Verwahrstellen sichergestellt ist. Andere – u. U. auch inhaltsgleiche – Speicherungen unterliegen jedoch als Hilfsmittel i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 2 BNotO nicht den spezifischen Einschränkungen des § 35 Abs. 4 BNotO. Für Hilfsmittel kann eine Cloud-Nutzung daher infrage kommen, wenn der Datenschutz sowie die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gewahrt bleiben.

Das Rundschreiben der Bundesnotarkammer ist im internen Bereich der Westfälischen Notarkammer in der Rubrik „Rundschreiben der Bundesnotarkammer“ hinterlegt.

### Gesetz zur Bekämpfung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft getreten

Das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche ist am 17.03.2021 in Kraft getreten. Der komplexe Straftatbestand des § 261 StGB wurde reformiert. Künftig kommt es nicht mehr darauf an, dass Vermögenswerte aus ganz bestimmten Straftaten stammen, entscheidend ist nur noch, dass ein Vermögenswert durch irgendeine Straftat erlangt wurde, ganz gleich, ob durch Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel, Betrug oder Untreue. Der neue Straftatbestand greift bereits dann ein, wenn der Täter die kriminelle Herkunft des Vermögenswertes leichtfertig nicht erkennt oder sogar in Kauf nimmt und ihn verbirgt oder verschleiert. Ein besonderer Bezug zur organisierten oder schweren Kriminalität ist nicht erforderlich.

# Liegenschaftsrecht

## Liegenschaftsrecht

### Pflichten des (neuen) Eigentümers nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Das Schornsteinfegerhandwerk bittet darum, auf folgende Eigentümerpflichten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG - hinzuweisen:

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben nach § 19 SchfHwG ein Kkehrbuch zu führen, in welches nach dessen Abs. 1 Nr. 1 Vor- und Familienname sowie Anschrift des (Sonder-)Eigentümers/Verwalters bzw. Besitzers einzutragen sind. Nach dem seit 22. Juli 2017 geltenden § 1 Abs. 2 Satz 2 SchfHwG ist im Falle des Übergangs des Eigentums „an einem Grundstück oder einem Raum“ der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumsübergang unverzüglich unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG mit bis zu 5.000 Euro bußgeldbewehrt.

Nach Wahrnehmung von Vertretern des Schornsteinfegerhandwerks sind diese Pflichten im Alltag manchen Eigentümern nicht bekannt, in der Folge bedarf es nach Eigentümerübergängen vielfach Hinweisschreiben der zuständigen Behörden, die vermeidbar wären. Wir sind daher über die Bundesnotarkammer gebeten worden, die Notarinnen und Notare nochmals auf die vorgenannten Zusammenhänge und Eigentümerpflichten hinzuweisen, da sie insoweit wichtige Multiplikatoren sind. Ein entsprechender Belehrungshinweis in der notariellen Urkunde könnte hilfreich sein, ist jedoch selbstverständlich nicht zwingend erforderlich. Jedenfalls dürfte es aber sachdienlich sein, im Vorfeld oder auch während einer Beurkundung zumindest kurz auf die vorgenannten Eigentümerpflichten hinzuweisen

# Familienrecht

## Familienrecht

### Neuerungen für Minderjährigen-Stiefkinderadoptionen

Die Bundesnotarkammer weist im Hinblick auf die Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) vom 12. Februar 2021 (BGBl. I 2021, S. 226), das am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, auf Folgendes hin:

„Das Adoptionshilfe-Gesetz nimmt zahlreiche Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) vor. Aus notarieller Sicht wesentlich ist § 9a AdVerMiG n. F. Nach § 9a Abs. 1 AdVerMiG n. F. haben sich im Falle einer Minderjährigen-Stiefkindadoption die Beteiligten vor Abgabe der Erklärungen und Anträge zur Adoption von der Adoptionsvermittlungsstelle beraten zu lassen. Die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle erstreckt sich hierbei nicht auf rechtliche Fragen, vielmehr ergänzt sie die notarielle Beratung im Hinblick auf psycho-soziale Aspekte (BT-Drs. 19/16718,

S. 55). Über die Beratung ist von der Adoptionsvermittlungsstelle eine Bescheinigung nach § 9a Abs. 2 AdVerMiG n. F. auszustellen. Die notarielle Beurkundung von Erklärungen im Rahmen einer Minderjährigen-Stiefkindadoption ist also erst gestattet, wenn die entsprechende Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt ist, was mittels der vorgenannten Bescheinigung nachgewiesen werden kann. Ausnahmen von der Beratungspflicht bestehen nach § 9a Abs. 3 und Abs. 4 AdVerMiG n. F. Die vorstehend dargelegten Bestimmungen gelten nach § 9a Abs. 5 AdVerMiG n. F. entsprechend für eine „Stiefkindadoption“ von Kindern eines nichtehelichen Partners i. S. d. § 1766a BGB.“

Ab sofort muss also vor der Beurkundung einer Minderjährigen-Stiefkindadoption eine Bescheinigung der Adoptionsvermittlungsstelle über die psycho-soziale Beratung vorgelegt werden.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Elektronischer Rechtsverkehr

### Elektronisches Urkundenarchiv – Musterverfahrensordnung zum Scannen

Wie bekannt, werden besondere Anforderungen mit dem Scannen von Urkunden im Rahmen des Elektronischen Urkundenarchivs verbunden sein. Die Bundesnotarkammer hat eine Muster-Verfahrensdokumentation erarbeitet, die als Leitlinie für die Einrichtung eines Scanprozesses im Notarbüro dienen soll. Unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/scanprozess> hat die BNotK nun den aktuellen Entwurf der Muster-Verfahrensdokumentation zum Scannen von Urkunden veröf-

fentlicht. Es handelt sich um eine vorläufige Version, die sich aufgrund des andauernden Zertifizierungsprozesses zum Scanverfahren noch in einigen Punkten ändern kann. Mit der frühen Veröffentlichung der Muster-Verfahrensdokumentation soll seitens der BNotK sowohl den Notariaten als auch deren Systembetreuern die Gelegenheit eröffnet werden, sich einen ersten Überblick zu verschaffen, zu welchen Aspekten bürointerne Regelungen getroffen werden müssen und welche technischen Vorbereitungen ggf. noch erforderlich sind. Voraussichtlich im 3. Quartal 2021 – nach der erfolgreichen Zertifizierung durch das BSI – wird die BNotK die endgültige Version der Muster-Verfahrensdokumentation und einen Leitfaden zur Verfügung stellen.

# Auszeichnungen und Ehrungen

## Auszeichnungen und Ehrungen

### Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Johannes Bergmann, Anröchte
- Notar Eberhard Dietrich, Bad Salzflen
- Notar Helmut Exter, Lübbecke
- Notar Harald Kobusch, Dortmund
- Notar Gerhard Kostorz-Bräutigam, Essen
- Notar Harald Otto, Löhne
- Notar Franz Pieper, Minden
- Notar Lothar Rust, Essen

## Literatur

### Literatur



**Münchener Kommentar zum BGB,  
Bd. 8a, WEG n. F., 8. Auflage 2021, 581 Seiten,  
ISBN 978-3-406-75688-7, EUR 99,00**

Es ist äußerst verdienstvoll, dass der Verlag C. H. Beck in Windeseile auf die Neufassung des WEG reagiert und in einem eigenen Band zum Münchener Kommentar kommentiert. Noch verdienstvoller ist es, dass dieser Band einzeln zu einem sehr akzeptablen Preis bezogen werden kann. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner der Materie. Aus notarieller Sicht besonders hervorzuheben ist, dass Notar Dr. Alexander Krafka in Passau und Notarassessor Dr. Johannes Scheller, geborener Czipka, einen wesentlichen Anteil an der Kommentierung haben. Dr. Krafka hat zunächst die Einleitung geschrieben, die einem die Dogmatik des Wohnungseigentumsrechts sehr gut, fast schon lehrbuchartig, vermittelt. Teil der Einleitung ist zudem ein internationaler Vergleich, indem parallele Rechtsinstitute in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dargestellt wer-

den. Die Kommentatoren aus dem Bereich des Notariats kommentieren sodann auch die insbesondere für die notarielle Praxis wesentlichen Vorschriften, darunter den neu gefassten § 3 mit seiner erweiterten Möglichkeit der Bildung von Sondereigentum und Annexeigentum.

Selbstverständlich wissen aber auch die anderen Autoren in jeder Hinsicht zu überzeugen. Sie haben es geschafft, die Kommentierung des WEG in Folge der Reform durch das WEMoG in kurzer Zeit komplett zu überarbeiten. Der Sonderband des bietet verlässliche Informationen und fundierte Erläuterungen auf dem Stand von Dezember 2020.

Wer sich in der anwaltlichen und/oder der notariellen Praxis mit dem Wohnungseigentumsrecht befasst, kommt nach meiner Auffassung an dem Erwerb dieses Sonderband zum Münchener Kommentar nicht vorbei.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Diehn, Notarkostenberechnungen,**  
**Verlag C.H. Beck, 7. Auflage 2021, 512 Seiten,**  
**ISBN 978-3-406-76922-1, EUR 39,00**

Die „Notarkostenberechnungen“ von Diehn sind im Notariat bestens eingeführt. Die vielen Musterberechnungen nebst Erläuterungen bieten einen sicheren Wegweiser bei der Aufstellung der Kostenrechnungen zu den notariellen Amtsgeschäften. In der Neuauflage berücksichtigt Diehn die Neugestaltung der Gebühren für XML-Strukturdaten ebenso wie die mittlerweile zahlreicher werdenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte. An jeder Stelle merkt man, dass Diehn in engem Austausch mit der notariellen Praxis und seinen Leserinnen und Lesern steht. Zahlreiche Überarbeitungen gehen ganz gewiss auf Anregungen aus dem Kreis der Nutzer zurück. Die hohe Qualität des Buches und sein moderater Preis sollten Anreiz genug sein, die Neuauflage der Notarkostenberechnungen unverzüglich für das eigene Notariat anzuschaffen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG,**  
**4. Auflage 2021, 1.192 Seiten, ISBN 978-3-406-76823-1,**  
**EUR 149,00**

„Aus der Praxis, für die Praxis“, so könnte man das Anliegen dieses aus der notariellen Praxis schon nicht mehr wegzudenkenden Kommentars zum GNotKG beschreiben. Vier bestens mit der Materie vertraute Notare und zwei gelernte Bezirksrevisoren, die ihr Amt im Bezirk des OLG Hamm ausüb(t)en, kommentieren das GNotKG mit seinem Kostenverzeichnis höchst praxisbezogen auf hohem wissenschaftlichen Niveau. In die Neuauflage hat das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ebenso Eingang gefunden wie die in den vergangenen zwei Jahren seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung. Wer kostenrechtlich auf dem neuesten Stand bleiben will, wird diesen Kommentar ohne Zögern in seine Handbibliothek einstellen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Bayerischer Notarverein e. V., Neuauflage der Bäuerle-Tabelle, Kostentabelle für Notare,**  
**35. Auflage, Verlag NOMOS, 160 Seiten, EUR 29,00**

Die Neuauflage dieses in der Regie des Bayerischen Notariats seit Jahrzehnten erscheinenden Tabellenwerkes gibt Anlass, es noch einmal allen Notariaten zur Anschaffung zu empfehlen. Das Werk enthält nicht nur die zentralen Gebährentabellen für Notare, in die nunmehr auch wegen der neuen KV-22115 notwendige 0,1 Gebährentabelle eingefügt wurde, sondern darüber hinaus eine Vielzahl praktisch relevanter Übersichten. Es

würde den Raum sprengen, die 26 Tabellen und Übersichten hier im Einzelnen aufzuführen. Zusammenfassend lässt sich aber sagen, dass alle in der notariellen Praxis vorkommenden Sachverhalte vollständig abgebildet sind. So finden sich Übersichten über Nutzungsrechte und Mietverträge, über die Gebäudebewertung mit und ohne Brandversicherungssumme, über die Bewertung von Pflegeleistungen oder über die Vergütung der Testamentsvollstrecker. Eingefügt sind auch zahlreiche familienrechtliche Tabellen, wie beispielsweise die Düsseldorfer Tabelle. Ebenso findet der Nutzer verlässlich Auskunft zu den Registergebühren beispielsweise des Vorsorgeregisters und des Testamentsregisters. Die Bäuerle-Tabelle sollte in keinem Notariat fehlen. Nach der Anschaffung lohnt es sich, sich die Zeit zu nehmen, einmal durch das Buch zu blättern.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Blaeschke, Praxishandbuch Notarprüfung,**  
**Deutscher Notarverlag, 3. Auflage 2021, 850 Seiten,**  
**ISBN 978-3-95646-172-9, EUR 99,00**

Zehn Jahre ist es her, dass Blaeschke, der bis zu seiner Pensionierung Präsident des Landgerichts Wiesbaden war, die zweite Auflage seines Praxishandbuchs zur Notarprüfung vorgelegt hat. Seitdem haben sich das notarielle Berufsrecht und das Beurkundungsrecht in erheblicher Weise weiterentwickelt. Zudem steht das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des elektronischen Urkundenarchivs und der wesentlichen Teile der NotAktVV kurz bevor. Die DONot wird überarbeitet werden.

Diese Entwicklungsschritte waren für den Autor Anlass genug, sein viel gelobtes Handbuch zur Notarprüfung einer völligen Neubearbeitung zu unterziehen. Ziel des Buches ist es weiterhin, u. a. den Notarinnen und Notaren sowie den in den Notariaten Mitarbeitenden eine Antwort auf die Frage zu geben, welche Anforderungen heute und auch nach dem 01.01.2022 an eine ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars zu stellen sind. Des Weiteren ist es das Anliegen des Buches, auch die Aufsichtsführung nach dem Geldwäschegesetz gem. § 51 GwG zu beleuchten. Das Handbuch wird diesen Zielen vollkommen gerecht. Es ist das Vademecum, das bei zahlreichen Fragen der notariellen Praxis weiterhilft. Die Leserinnen und Leser aus dem Notariat werden das Buch nicht nur zur Vorbereitung der Notarprüfung heranziehen, sondern es auch als Kompendium des Berufs- und Beurkundungsrechts nutzen. Die Anschaffung des Praxishandbuchs kann ohne Einschränkung empfohlen werden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

# Stellenmarkt

Anwaltskanzlei in Lünen (derzeit 6 Berufsträger) sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) kurzfristig, mit Interesse am Familienrecht, in Vollzeit oder Teilzeit.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:*  
RAK 001

Münster-Innenstadt – Biete schönes, ruhiges, sehr zentral gelegenes Einzel-Büro in Anwaltskanzlei (voll möbliert) kostengünstig zunächst zur Untervermietung an. Es besteht Option auf (spätere) Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:*  
RAK 002

Rechtsanwalt mittleren Alters bittet um Kontaktaufnahme von Anwalts- und Notariatskanzlei im Bezirk des Amtsgerichts Dortmund, die für 2022/2023 einen Kollegen zur Fortführung des Notariats sucht.

Antworten werden vertraulich behandelt, wie diesseits Vertraulichkeit erwartet wird.

Bitte hinterlassen Sie bei Interesse eine Nachricht.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:*  
RAK 003

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-n in Vollzeit oder Teilzeit zur Ergänzung unseres Teams in Münster, Westfalen. Berufserfahrung wird bei uns sehr geschätzt, aber auch Berufsanfänger/-innen sowie Wiedereinsteiger/-innen sind in unserer Kanzlei herzlich willkommen. Wir suchen vor allem jemanden, der gut in unser Team hineinpasst. Wechselseitige Wertschätzung ist uns sehr wichtig. Gern unterstützen wir Sie dabei, sich weiterzuentwickeln und fördern Ihre Fortbildung. Auf diese Weise tragen Sie sowohl zu Ihrem eigenen als auch zum Erfolg unserer Kanzlei bei. Unser Standort in Innenstadtnähe ist gut zu erreichen (zwei Minuten fußläufig vom Bahnhof). Falls Sie über ein Auto verfügen sollten, steht auch ein Stellplatz für Sie bereit. Wenn unsere Anzeige Ihr Interesse geweckt haben sollte, würden wir Sie gern kennenlernen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:*  
RAK 004

*Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“*



# Personalien

## Neuzulassungen

Christel Vesper, Lüdinghausen  
Dennis Reichel, Marl  
Kathrin Jöckel, Marl  
Kai Philipp Kinscher, Essen  
Lars Voges, Stadtlohn  
Carsten Colmar Kühlich, Gladbeck  
Dr. Sarah Krins, Essen  
Dr. Philipp Honisch, Essen  
Dennis Marco Brunke, Essen

## Löschungen

Wolfgang Sonnenschein, Witten  
Prof. Dr. Lutz Aderhold, Dortmund  
Hans-Jürgen Weigt, Ostbevern  
Dr. Ulrich Kralemann, Bielefeld  
Brigitte Erdmann-Karus, Paderborn  
Friedrich Heine, Iserlohn  
Rolf Heetfeld, Siegen  
Dr. Reinhard Rehse, Coesfeld  
Hermann Hirschfelder, Bottrop  
Axel Janitzki, Bochum  
Bernhard Reisewitz, Delbrück  
Anton Volk, Lage  
Rüdiger Spott, Dortmund  
Johannes Bergmann, Anröchte  
Harald Koch, Steinhagen  
Uwe Schäfer, Langenberg  
Doris Ludes, Marl  
Susanne Göttker gen. Schnetmann, Essen  
(Verlegung des Amtssitzes in den Bereich  
der Rheinischen Notarkammer)  
Walter Thomaschky, Emsdetten  
Christoph Meyer-Schwickerath, Münster  
Bernd-Dieter Pheiler, Eslohe  
Ulrich Topp, Lage

## Amtssitzverlegungen

Hans-Peter Sievert, von Greven nach Nordwalde

## Vorübergehende Amtsniederlegung

Jürgen Edel, Beckum

## Wir gedenken der verstorbenen Kollegen

Thomas Kubny, Siegen	56 Jahre
Hans-Michael Becker, Herne	65 Jahre



Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm  
Telefon 0 23 81 / 98 50 00  
Telefax 0 23 81 / 98 50 50  
E-Mail [info@rak-hamm.de](mailto:info@rak-hamm.de)  
Internet [www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0  
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51  
E-Mail [info@westfaelische-notarkammer.de](mailto:info@westfaelische-notarkammer.de)  
Internet [www.westfaelische-notarkammer.de](http://www.westfaelische-notarkammer.de)

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,  
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,  
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0